

Bedingungen und Informationen

Einkommensabsicherung / BEDE21

**Bedingungen / Steuer-Informationen / Lexikon /
Merkblatt zur Anzeigepflichtverletzung**

Stand 01/2021

INHALTSVERZEICHNIS

WICHTIGE INFORMATION: Merkblatt zur Anzeigepflichtverletzung / ANZ17	1
Kleines Lexikon der Versicherungsbegriffe / LEX18	2
Allgemeine Bedingungen für die Berufsunfähigkeitsversicherung / SBU20	3 – 17
Allgemeine Bedingungen für die Erwerbsunfähigkeitsversicherung / SEU18	18 – 28
Allgemeine Bedingungen für den vorläufigen Versicherungsschutz / VV21	29 – 30
Steuern und Lebensversicherung / STE04/17	31

MERKBLATT ZUR ANZEIGEPFLICHTVERLETZUNG

MITTEILUNG NACH § 19 ABS. 5 VVG ÜBER DIE FOLGEN EINER VERLETZUNG DER GESETZLICHEN ANZEIGEPFLICHT

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie alle Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie keine oder nur geringe Bedeutung beimessen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den gesetzlichen Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen (z. B. Risikoausschluss oder Beitragszuschlag), geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht, unrichtig oder unvollständig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht. Zusätzlich haben Sie Anspruch auf die Auszahlung eines ggf. vorhandenen Rückkaufswertes.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Der Versicherungsvertrag wandelt sich dann in eine beitragsfreie Versicherung um, sofern die dafür vereinbarte Mindestversicherungsleistung erreicht wird.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen (Risikoausschluss oder Beitragszuschlag, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen (z. B. Risikoausschluss oder Beitragszuschlag), geschlossen hätten, werden diese auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Dies kann bei einem rückwirkenden Risikoausschluss zur Leistungsfreiheit auch für bereits eingetretene Versicherungsfälle führen. Bei einer schuldlosen Verletzung der Anzeigepflicht verzichten wir auf unser Recht zur Vertragsänderung.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

KLEINES LEXIKON DER VERSICHERUNGSBEGRIFFE

Beitragsfreie Versicherung:

Eine Versicherung, für die keine Beiträge mehr zu zahlen sind, z. B. bei gezahltem Einmalbeitrag oder bei Umwandlung einer Versicherung in eine beitragsfreie Versicherung mit entsprechender Reduzierung der Versicherungssumme.

Beitragszahler:

Grundsätzlich zahlt der Versicherungsnehmer die Beiträge. Zahlt eine dritte Person die Beiträge, erwirbt diese hierdurch keine Rechte aus dem Versicherungsvertrag. Bei steuerlich geförderten Verträgen (Riester- und Basisrente) ist eine Zahlung des Beitrags durch Dritte nicht möglich.

Beitragszahlungsdauer:

Der Zeitraum, für den Beiträge zu zahlen sind.

Bewertungsreserven:

Der Wert, der entsteht, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Buchwert liegt.

Bezugsrecht:

Das vom Versicherungsnehmer durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Versicherer einem anderen eingeräumte Recht, über die fällige Versicherungsleistung zu verfügen. In der Regel kann das Bezugsrecht bis zum Eintritt des Versicherungsfalles widerrufen werden (**widerrufliches Bezugsrecht**), falls nicht der Versicherungsnehmer bei der Bestellung erklärt hat, dass der Bezugsberechtigte sofort und unwiderruflich das Bezugsrecht erwerben soll (**unwiderrufliches Bezugsrecht**). Der unwiderruflich Bezugsberechtigte erhält eine so starke Vermögensposition, dass er bei einer Kündigung durch den Versicherungsnehmer den Rückkaufswert erhält. Im Todesfall erwirbt der Bezugsberechtigte die Versicherungsleistung direkt und nicht über den Nachlass, so dass sich ein Erbschein erübrigt. Bei steuerlich geförderten Verträgen (Riester- und Basisrente) darf nicht jeder beliebige Dritte ein Bezugsrecht erhalten, da nach den einschlägigen steuerlichen Vorschriften nur bestimmte, dem Versicherungsnehmer nahestehende Personen benannt werden dürfen.

Deckungskapital:

Das Deckungskapital der Versicherung entspricht bei Kapital- und Rentenversicherungen dem Kapital, das sich über Sparbeiträge und Zinsen ansammelt.

Direktversicherung:

Schließt der Arbeitgeber für seine Mitarbeiter eine Lebensversicherung ab, wobei Letztere direkt bezugsberechtigt sind, spricht man von einer Direktversicherung. Der Arbeitgeber ist in diesem Fall Versicherungsnehmer, der Mitarbeiter versicherte Person und Bezugsberechtigter.

Einlösungsbeitrag:

Der erste zu zahlende Beitrag. Seine Zahlung ist eine Voraussetzung für den Beginn des Versicherungsschutzes.

Einmalbeitrag:

Der Beitrag wird für die gesamte Versicherungsdauer im Voraus entrichtet.

Rechnungsgrundlagen:

Diese sind die Grundlagen für die Kalkulation Ihres Vertrages. In der Regel sind dies die Annahmen zur Entwicklung der versicherten Risiken, der Zinsen und der Kosten.

Rechnungszins:

Der Rechnungszins ist die garantierte Verzinsung des Deckungskapitals.

Rentengarantiezeit:

Der Zeitraum, für den die vereinbarte Rente ab Rentenzahlungsbeginn in jedem Fall gezahlt wird, auch wenn die versicherte Person vorher stirbt.

Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB):

Ein Posten in der Bilanz eines Versicherungsunternehmens, der die Beträge umfasst, die grundsätzlich für die Ausschüttung an die Versicherungsnehmer reserviert sind.

Schriftform:

Schriftform bedeutet grundsätzlich, dass für eine Erklärung ein eigenhändig unterzeichnetes Schriftstück erforderlich ist. Dies dient der Rechtssicherheit aller am Versicherungsvertrag Beteiligten.

Sterbetafel:

Sie beziffert Sterbewahrscheinlichkeiten, die zur Kalkulation von Versicherungstarifen verwendet werden.

Tarifbeitrag:

Der Beitrag, der für den jeweiligen Tarif kalkuliert wurde und höchstens vom Versicherungsnehmer zu zahlen ist. Solange erwirtschaftete Gewinne dem Vertrag sofort gutgeschrieben werden, reduziert sich der Tarifbeitrag entsprechend und es ist nur der Zahlbeitrag zu zahlen.

Textform:

Eine Erklärung kann per Brief, Fax oder E-Mail abgegeben werden.

Versicherte Person (Versicherter):

Auf ihr Leben wird die Versicherung abgeschlossen. Nach ihren Risikomerkmale wie z. B. Alter oder Beruf bestimmen sich Beitragshöhe und Versicherungsleistung. Je nach Tarif wird bei Tod, Erleben des Vertragsablaufs oder des Rentenbeginns bzw. Berufs-/Erwerbsunfähigkeit der versicherten Person die Versicherungsleistung fällig.

Versicherungsdauer:

Der Zeitraum, innerhalb dessen der Versicherungsfall eintreten muss, damit ein Anspruch auf Leistungen entstehen kann.

Versicherungsfall:

Versicherungsfälle sind je nach Tarif Ablauf des Vertrags, Erleben des Rentenbeginns, Tod des Versicherten oder Berufs-/Erwerbsunfähigkeit. Der Eintritt des Versicherungsfalles ist eine Voraussetzung für die Auszahlung der Versicherungsleistung.

Versicherungsnehmer:

Der Versicherungsnehmer ist unser Vertragspartner des Versicherungsvertrages. Er hat die Pflicht zur Beitragszahlung und den Anspruch auf die Versicherungsleistung, sofern er diese nicht jemand anderem zukommen lässt (durch Abtretung, Verpfändung oder Bestellung eines Bezugsrechts).

Versicherungsperiode:

Die Versicherungsperiode umfasst bei einmaliger und jährlicher Beitragszahlung ein Versicherungsjahr, bei unterjährlicher Beitragszahlung entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise ein halbes Jahr, ein Vierteljahr oder einen Monat.

Versicherungsschein (Police):

Urkunde über den Versicherungsvertrag, die alle wesentlichen Vertragsdaten enthält. Er ist bei Geltendmachung der Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag zu übergeben. Da wir den Inhaber des Versicherungsscheins nach den Versicherungsbedingungen als anspruchsberechtigt ansehen können, sollte der Versicherungsschein sorgfältig aufbewahrt werden, um nicht in unbefugte Hände zu gelangen. Die Abtretung und Verpfändung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag z. B. an eine Bank erfolgt regelmäßig unter Übergabe des Versicherungsscheins.

Versicherungssumme:

Der vertraglich vereinbarte, im Versicherungsschein ausgewiesene Geldbetrag, der im Versicherungsfall zur Auszahlung kommen soll. Die Versicherungssumme ist garantiert.

Wahrscheinlichkeitstafel:

Sie beziffert Invalidisierungswahrscheinlichkeiten, die zur Kalkulation von Versicherungstarifen verwendet werden.

Zahlbeitrag:

Der Beitrag, der vom Versicherungsnehmer tatsächlich zu zahlen ist, solange erwirtschaftete Gewinne dem Vertrag sofort gutgeschrieben werden. Der Zahlbeitrag ergibt sich aus dem Tarifbeitrag abzgl. erwirtschafteter Gewinne.

Abkürzungen:

VAG = Versicherungsaufsichtsgesetz

VVG = Versicherungsvertragsgesetz

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE BERUFsunFÄHIGKEITSVERSICHERUNG / SBU20

Inhalt

Leistung und Versicherungsschutz

- § 1 Welche Leistungen bieten die Basis-Tarife?
- § 2 Welche zusätzlichen Leistungen bieten die Plus-Tarife?
- § 3 Welche zusätzlichen Leistungen bieten die Comfort-Tarife?
- § 4 Welche zusätzlichen Leistungen bieten die Exklusiv-Tarife?
- § 5 Was sind Berufsunfähigkeit, Arbeitsunfähigkeit und ernsthafte Krankheiten im Sinne dieser Bedingungen?
- § 6 Welche Tarif-Optionen können Sie bei Vertragsabschluss wählen?
- § 7 Wie können Sie Ihren Versicherungsschutz erhöhen oder verlängern?
- § 8 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?
- § 9 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?
- § 10 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?
- § 11 Welche Folgen hat die Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht?
- § 12 Was ist zu beachten, wenn eine Leistung bei Berufsunfähigkeit verlangt wird?
- § 13 Wie informieren wir Sie über unsere Leistungsprüfung und wann geben wir eine Erklärung über unsere Leistungspflicht ab?
- § 14 Was gilt nach Anerkennung der Berufsunfähigkeit?
- § 15 Was gilt bei einer Verletzung der Mitwirkungspflichten?
- § 16 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?
- § 17 Wer erhält die Leistung?

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,
mit diesen Versicherungsbedingungen wenden wir uns an Sie als unseren Versicherungsnehmer und Vertragspartner.

Leistung und Versicherungsschutz

§ 1 Welche Leistungen bieten die Basis-Tarife?

- Berufsunfähigkeitsversicherung Basis (Tarif B1-B)
- Berufsunfähigkeitsversicherung Basis Familie (Tarif B2-B)

Unsere Leistung bei Berufsunfähigkeit

(1) Die Berufsunfähigkeitsversicherung bietet Schutz gegen die wirtschaftlichen Folgen von Berufsunfähigkeit. Wird die versicherte Person während der Versicherungsdauer zu mindestens 50% berufsunfähig (siehe § 5), erbringen wir für die Dauer der Berufsunfähigkeit folgende Versicherungsleistungen:

- Wir zahlen monatlich im Voraus die vereinbarte Berufsunfähigkeitsrente, längstens für die vereinbarte Versicherungsdauer.
- Wir zahlen in besonderen Fällen eine Wiedereingliederungshilfe, eine Rehabilitationshilfe, eine Soforthilfe und eine Umorganisationshilfe (vgl. Absatz 4).
- Wir befreien Sie von der Beitragszahlungspflicht für die Berufsunfähigkeitsversicherung, längstens für die vereinbarte Versicherungsdauer.

Bei einem geringeren Grad der Berufsunfähigkeit besteht kein Anspruch auf diese Versicherungsleistungen, es sei denn, es ist die Staffelregelung nach Absatz 3 vereinbart.

Der Versicherungsschutz besteht weltweit.

(2) Der Anspruch auf Beitragsbefreiung und Rentenzahlung endet, wenn

- Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen nicht mehr vorliegt,
- die versicherte Person stirbt oder
- die Versicherungsdauer abläuft.

Beitragszahlung und Kosten

- § 18 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?
- § 19 Wie werden die Kosten Ihres Vertrages verrechnet?
- § 20 Können die Beiträge erhöht werden?
- § 21 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?
- § 22 Wie können Sie Ihre Beiträge befristet aussetzen (Stundung)?

Kündigung und Beitragsfreistellung

- § 23 Wann können Sie Ihren Vertrag kündigen oder beitragsfrei stellen?

Überschussbeteiligung

- § 24 Wie werden Sie an den von uns erwirtschafteten Überschüssen beteiligt?

Sonstige Vertragsbestimmungen

- § 25 Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens?
- § 26 Welche weiteren Mitteilungspflichten haben Sie?
- § 27 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?
- § 28 Welches Gericht ist im Streitfall zuständig?
- § 29 Was gilt bei Sanktionen und Embargos?
- § 30 Können Dritte auf Ihre Versicherung zugreifen?
- § 31 Wie erhalten Sie Unterstützung im Leistungsfall?
- § 32 Was gilt bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen?

(3) Anstelle der 50%-Regelung in Absatz 1 kann die Staffelung der Versicherungsleistungen nach dem Grad der Berufsunfähigkeit bei Vertragsschluss individuell vereinbart werden (Staffelregelung).

Unsere Zusatzleistungen

(4) Die folgenden Zusatzleistungen können während der gesamten Vertragsdauer in Anspruch genommen werden:

- **Besserstellungsgarantie:**
Werden die Voraussetzungen für den Familienrabatt erst nach Versicherungsbeginn erfüllt (§ 24 (3) c)) und uns innerhalb von 6 Monaten mitgeteilt, wird ab der nächsten Beitragsfälligkeit der Familienrabatt gewährt.
- **Wiedereingliederungshilfe:**
Wurden für mindestens 3 Jahre ununterbrochen Leistungen wegen Berufsunfähigkeit gezahlt und stellen wir unsere Leistungen im Rahmen der Nachprüfung nach § 14 ein, zahlen wir einen Einmalbetrag in Höhe von 4 Monatsrenten (insgesamt maximal 8.000 Euro), damit die versicherte Person sich auf die neue Situation einstellen kann. Die verbleibende Versicherungsdauer für die Rente muss noch mindestens 12 Monate betragen. Voraussetzung zur Inanspruchnahme ist, dass die Mitteilungspflicht gemäß § 14 Absatz 3 erfüllt worden ist. Die Wiedereingliederungshilfe kann mehrfach geleistet werden.
- **Rehabilitationshilfe:**
Im Rahmen der Leistungsprüfung und der Nachprüfung können wir im Einvernehmen mit Ihnen eine vollständige oder teilweise Beteiligung an den Kosten von Rehabilitationsmaßnahmen vereinbaren, wenn aus medizinischer und arbeitsmarktbezogener Sicht die begründete Aussicht besteht, dass die Aufnahme einer Berufstätigkeit dadurch früher erfolgen oder der Eintritt der Berufsunfähigkeit ganz abgewendet werden kann. Sie können die Rehabilitationshilfe mehrfach in Anspruch nehmen, jedoch nur bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 2.000 Euro.

- **Soforthilfe:**

Wenn die versicherte Person in Folge eines Unfalls berufsunfähig gemäß dieser Bedingungen wird, zahlen wir zusätzlich eine einmalige Soforthilfe in Höhe von 3 Monatsrenten. Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsbeschädigung erleidet. Als Unfall gilt auch, wenn durch erhöhte Kraftanstrengung der versicherten Person an Gliedmaßen oder Wirbelsäule ein Gelenk verrenkt wird oder Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerzt oder zerrissen werden.

- **Umorganisationshilfe:**

Bei Selbstständigen beteiligen wir uns einmalig an Umgestaltungskosten bei Umorganisation des Betriebs mit einem Betrag in Höhe von 6 Monatsrenten (insgesamt maximal 12.000 Euro) als einmalige Kapitalleistung, wenn nur deshalb keine bedingungsgemäße Berufsunfähigkeit vorliegt, weil eine Umorganisation zumutbar ist (vgl. § 5 „Berufsunfähigkeit bei Selbstständigen“). Sollte nach dem Zeitpunkt der Leistung der Umorganisationshilfe aus gleichem medizinischen Grund innerhalb von 6 Monaten Berufsunfähigkeit eintreten, wird die Umorganisationshilfe auf neu entstehende Rentenansprüche angerechnet.

§ 2 Welche zusätzlichen Leistungen bieten die Plus-Tarife?

Berufsunfähigkeitsversicherung Plus (Tarif B1-P)

Berufsunfähigkeitsversicherung Plus Familie (Tarif B2-P)

Bei den Plus-Tarifen können Sie die Leistungen der Basis-Tarife (§ 1) in Anspruch nehmen. Zusätzlich erhalten Sie im Plus-Tarif folgende Leistung:

Absicherung bei Arbeitsunfähigkeit

(1) Wird die versicherte Person während der Versicherungsdauer arbeitsunfähig (siehe § 5), erbringen wir für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit folgende Leistungen:

- Wir zahlen eine Arbeitsunfähigkeitsrente in Höhe der vereinbarten Berufsunfähigkeitsrente, insgesamt maximal 18 Monatsrenten.
- Wir befreien Sie von der Beitragszahlungspflicht für die Berufsunfähigkeitsversicherung, insgesamt maximal für den Zeitraum von 18 Monaten.

Der Anspruch auf Rentenzahlung und Beitragsbefreiung entsteht rückwirkend mit Ablauf des Monats, in dem die Arbeitsunfähigkeit eingetreten ist.

Ein Anspruch auf folgende Zusatzleistungen gemäß § 1 Absatz 4 besteht nicht, wenn Arbeitsunfähigkeit vorliegt:

- Wiedereingliederungshilfe
- Rehabilitationshilfe
- Soforthilfe
- Umorganisationshilfe

Der Bezug von Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit bedingt nicht automatisch auch einen Anspruch auf Leistungen wegen Berufsunfähigkeit. Wir sind jedoch berechtigt, bei einem Antrag auf Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit zu prüfen, ob Berufsunfähigkeit vorliegt. In diesem Fall sind Sie verpflichtet, die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen einzureichen. Beide Leistungen werden unabhängig voneinander geprüft und bewilligt. Dies gilt auch, wenn eine Arbeitsunfähigkeit bereits 6 Monate und länger bestanden hat.

Wenn die Leistungsprüfung ergibt, dass bei der versicherten Person Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Versicherungsbedingungen in einem Zeitraum vorliegt, für den bereits Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit erbracht wurden, so rechnen wir diesen Zeitraum nicht auf die maximale Leistungsdauer wegen Arbeitsunfähigkeit von insgesamt 18 Monaten an.

(2) Der Anspruch auf Beitragsbefreiung und Rentenzahlung wegen Arbeitsunfähigkeit endet, wenn

- Arbeitsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen nicht mehr vorliegt,
- die erforderlichen Nachweise nicht erbracht wurden,
- die maximale Anzahl von 18 Monatsrenten wegen Arbeitsunfähigkeit erbracht wurde,
- wir Leistungen wegen Berufsunfähigkeit erbringen,
- wir unsere Rechte wegen Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht (§ 11) ausgeübt haben,
- die versicherte Person stirbt oder
- die Versicherungsdauer abläuft.

§ 3 Welche zusätzlichen Leistungen bieten die Comfort-Tarife?

Berufsunfähigkeitsversicherung Comfort (Tarif B1-C)

Berufsunfähigkeitsversicherung Comfort Familie (Tarif B2-C)

Bei den Comfort-Tarifen können Sie die Leistungen der Basis-Tarife (§ 1) in Anspruch nehmen. Zusätzlich erhalten Sie in den Comfort-Tarifen folgende Leistung:

Dread-Disease-Sofortleistung

(1) Wir zahlen bei einem Vertrag mit laufender Beitragszahlung eine Sofortleistung, wenn

- bei der versicherten Person eine der in § 5 Absatz 14 definierten ernsthaften Krankheiten fachärztlich diagnostiziert wird und
- Sie die Sofortleistung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 6 Monaten nach der Diagnose beantragen. Dies gilt nicht, wenn Sie unverschuldet daran gehindert sind, die Sofortleistung rechtzeitig zu beantragen.

Die Sofortleistung ergibt sich aus der Höhe der versicherten Berufsunfähigkeitsrente in Abhängigkeit der Restlaufzeit des Vertrages:

- Bei einer Restlaufzeit von mindestens 6 vollen Jahren beträgt die Sofortleistung 6 Monatsrenten.
- Bei einer geringeren Restlaufzeit beträgt die Sofortleistung je 1 Monatsrente für jedes volle Jahr verbleibender Restlaufzeit.

Die Auszahlung dieser Sofortleistung bedeutet keine gleichzeitige Anerkennung von anderen versicherten Leistungen. Solange Leistungen wegen Berufs- oder Arbeitsunfähigkeit bezogen werden, ist die Dread-Disease-Sofortleistung ausgeschlossen.

Bei einer Krebserkrankung im Sinne dieser Bedingungen ist die **Wartezeit** unter § 5 Absatz 14 c) zu beachten.

(2) Mit dem Antrag auf Sofortleistung ist uns ein Zeugnis eines Facharztes – einschließlich Befunden und Krankenhausberichten – einzureichen, aus dem hervorgeht, dass bei der versicherten Person eine ernsthafte Krankheit im Sinne dieser Bedingungen vorliegt. Sollten zur Prüfung unserer Leistungspflicht weitere Unterlagen erforderlich sein, sind wir berechtigt, Auskünfte der die versicherte Person zusätzlich behandelnden Ärzte sowie sonstige notwendige Nachweise einzuholen.

(3) Die Sofortleistung wird nicht gezahlt, wenn

- die versicherte Person innerhalb von 28 Tagen nach erstmaliger Diagnose der ernsthaften Krankheit durch einen Facharzt stirbt,
- die ernsthafte Krankheit im Sinne dieser Bedingungen auf Umstände, deren Nichtanzeige uns zum Rücktritt nach § 11 berechtigt, zurückzuführen ist oder
- wir zur Anfechtung nach § 11 berechtigt sind.

- (4) Während der Vertragsdauer zahlen wir die Sofortleistung
- einmal, wenn die versicherte Person während der Vertragslaufzeit an Krebs im Sinne dieser Bedingungen erkrankt und
 - einmal, wenn die versicherte Person während der Vertragslaufzeit einen Herzinfarkt im Sinne dieser Bedingungen oder einen Schlaganfall im Sinne dieser Bedingungen erleidet,
 - insgesamt jedoch während der Vertragslaufzeit höchstens zweimal.

§ 4 Welche zusätzlichen Leistungen bieten die Exklusiv-Tarife?

Berufsunfähigkeitsversicherung Exklusiv (Tarif B1-E)

Berufsunfähigkeitsversicherung Exklusiv Familie (Tarif B2-E)

Bei den Exklusiv-Tarifen können Sie die Leistungen der Basis-Tarife (§ 1), der Plus-Tarife (§ 2) und der Comfort-Tarife (§ 3) in Anspruch nehmen. Zusätzlich erhalten Sie in den Exklusiv-Tarifen folgende Leistung:

Anwartschaft auf eine Risikoversicherung

(1) Sie können ohne erneute Gesundheitsprüfung einmalig den Abschluss einer Risikoversicherung bei der Hannoverschen Lebensversicherung beantragen.

(2) Voraussetzung für die Ausübung der Anwartschaft ist

- die Geburt eines Kindes oder
- die Adoption eines minderjährigen Kindes

der versicherten Person innerhalb der Vertragslaufzeit. Den Eintritt der vorgenannten Voraussetzung müssen Sie uns innerhalb von 6 Monaten nach dem Ereignis nachweisen (z.B. Urkunde, amtliche Bestätigung).

(3) Weitere Voraussetzungen sind:

- zur Berufsunfähigkeitsversicherung werden laufende Beiträge gezahlt,
- die versicherte Person der Berufsunfähigkeitsversicherung und der Risikoversicherung sind die gleiche Person,
- die Berufsunfähigkeitsversicherung enthält keine Zuschläge oder Ausschlussklauseln,
- die Laufzeit der Risikoversicherung darf nicht länger sein als die Restlaufzeit der Berufsunfähigkeitsversicherung.

(4) Die Versicherungssumme der Risikoversicherung darf höchstens das Zehnfache der versicherten jährlichen Berufsunfähigkeitsrente betragen. Für die Versicherungssumme der Risikoversicherung gilt hierbei zusätzlich:

- sie muss mindestens 20.000 Euro betragen,
- sie darf höchstens 200.000 Euro betragen,
- sind mehrere Risikoversicherungen auf das Leben der versicherten Person bei uns abgeschlossen, so dürfen die Versicherungssummen nach Ausübung der Anwartschaft in Summe 400.000 Euro nicht überschreiten.

(5) Die Rechtsfolgen einer Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht bei Abschluss der Berufsunfähigkeitsversicherung erstrecken sich auch auf die Risikoversicherung. Zusätzlich können wir bei Ausübung der Anwartschaft eine Abfrage und Prüfung auf die dann gültigen Tarifierungsmerkmale der Risikoversicherung (z.B. Rauchverhalten, Body-Mass-Index BMI, Beruf) durchführen. Die Fristen nach § 11 Absatz 11 beginnen bezüglich dieser Tarifierungsmerkmale nach Ausübung der Anwartschaft neu zu laufen.

(6) Der Anspruch auf Abschluss einer Risikoversicherung erlischt,

- wenn seit dem Versicherungsbeginn der Berufsunfähigkeitsversicherung 15 Jahre vergangen sind oder

- wenn die versicherte Person älter als 45 Jahre ist oder
- sobald erstmals Leistungen beantragt werden oder ein Versicherungsfall dieses Vertrages eingetreten ist.

(7) Der Abschluss der Risikoversicherung erfolgt zu den dann gültigen Rechnungsgrundlagen, nach den dann gültigen Allgemeinen, Besonderen oder Ergänzenden Bedingungen und den dann gültigen Tarifierungsmerkmalen (z.B. Rauchverhalten, Body-Mass-Index BMI, Beruf).

§ 5 Was sind Berufsunfähigkeit, Arbeitsunfähigkeit und ernsthafte Krankheiten im Sinne dieser Bedingungen?

Berufsunfähigkeit

(1) Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn

- die versicherte Person infolge Krankheit, Körperverletzung oder eines mehr als altersentsprechenden Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, voraussichtlich mindestens 6 Monate außerstande ist, ihren zuletzt vor Eintritt des Versicherungsfalls ausgeübten Beruf – so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war – auszuüben und
- sie auch keine andere Tätigkeit ausübt, die ihrer bisherigen Lebensstellung vor Eintritt des Versicherungsfalls entspricht.

Eine der bisherigen Lebensstellung entsprechende Tätigkeit darf keine deutlich geringeren Kenntnisse und Fähigkeiten erfordern und auch hinsichtlich Vergütung und sozialer Wertschätzung nicht spürbar unter das Niveau des bislang ausgeübten Berufs absinken. Die zumutbare Minderung des Einkommens und der sozialen Wertschätzung richtet sich dabei nach den individuellen Gegebenheiten gemäß den Vorgaben der höchstrichterlichen Rechtsprechung.

Wir begrenzen die für die versicherte Person zumutbare Einkommensreduzierung im Vergleich zum jährlichen Bruttoeinkommen (inkl. Sonder- und Bonuszahlungen) im zuletzt ausgeübten Beruf vor Eintritt der gesundheitlichen Beeinträchtigungen auf die derzeit seitens der Rechtsprechung vorgegebene Höchstgrenze von maximal 20 %.

Sollte die höchstrichterliche Rechtsprechung einen niedrigeren Prozentsatz festlegen, werden wir diesen zu Ihren Gunsten anwenden. In begründeten Einzelfällen kann auch bereits heute eine unter 20 % liegende Einkommensminderung unzumutbar in diesem Sinne sein.

Wir verzichten auf eine abstrakte Verweisung.

Berufsunfähigkeit bei Beamten

Auch die Berufsunfähigkeit eines Beamten beurteilt sich allein nach den vorgenannten Regelungen des § 5 unabhängig von einer etwaigen Dienstunfähigkeit im beamtenrechtlichen Sinne.

Berufsunfähigkeit bei Selbstständigen

Bei Selbstständigen ist außerdem die Berufsunfähigkeit unter Berücksichtigung der konkreten Betriebsgestaltung sowie der im Betrieb etwa bestehenden zumutbaren und betrieblich sinnvollen Möglichkeit einer Umorganisation zu beurteilen. Eine Umorganisation ist zumutbar und betrieblich sinnvoll, wenn

- sie keinen erheblichen Kapitalaufwand erfordert und
- nicht zu Lasten der Gesundheit der versicherten Person geht und
- die versicherte Person eine unveränderte Stellung hinsichtlich Weisungs- und Direktionsbefugnis innehat und
- die bisherige Lebensstellung der versicherten Person gewahrt bleibt, das heißt diese nach dem Einkommen und der sozialen Wertschätzung nicht spürbar unter das Niveau der bislang ausgeübten Tätigkeit absinkt.

Die zumutbare Minderung des Einkommens und der sozialen Wertschätzung richtet sich dabei nach den individuellen Gegebenheiten gemäß der geltenden höchstrichterlichen Rechtsprechung. Aber wir begrenzen die für die versicherte Person

zumutbare Einkommensreduzierung im Vergleich zum jährlichen Bruttoeinkommen (inkl. Sonder- und Bonuszahlungen) auf die derzeit seitens der Rechtsprechung vorgegebene Höchstgrenze von maximal 20 %. Statt des jährlichen Bruttoeinkommens ist bei Selbstständigen der durchschnittliche Gewinn vor Steuern der letzten 3 Jahre vor Eintritt der Berufsunfähigkeit entscheidend.

Sollte die höchstrichterliche Rechtsprechung einen niedrigeren Prozentsatz festlegen, werden wir diesen zu Ihren Gunsten anwenden. Im begründeten Einzelfall kann auch schon eine geringere Minderung des Einkommens nicht zumutbar sein. Wenn keine Berufsunfähigkeit vorliegt, weil die versicherte Person ihren Betrieb umorganisieren könnte, zahlen wir eine einmalige Hilfe unter den Voraussetzungen des § 1 Absatz 4 „Umorganisationshilfe“.

Wir verzichten auf die Prüfung der Umorganisation, wenn

- die versicherte Person eine akademische Ausbildung abgeschlossen hat und in ihrer täglichen Arbeitszeit mindestens zu 90 % kaufmännische und/oder organisatorische Tätigkeiten ausübt oder
- die versicherte Person in ihrem Betrieb in den letzten 2 Jahren vor Eintritt der Berufsunfähigkeit durchgehend weniger als 5 Mitarbeiter in Vollzeit beschäftigt hat.

Berufsunfähigkeit bei Auszubildenden

Bei Auszubildenden während der Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf liegt Berufsunfähigkeit vor, wenn die versicherte Person infolge Krankheit, Körperverletzung oder mehr als altersentsprechenden Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, voraussichtlich mindestens 6 Monate ununterbrochen außerstande sein wird, ihre zuletzt betriebene Ausbildung fortzusetzen bzw. den angestrebten Ausbildungsberuf auszuüben, und auch keine andere berufliche oder schulische Ausbildung absolviert, die ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht, sowie keine berufliche Tätigkeit ausübt, die ihren Kenntnissen und Fähigkeiten sowie ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht.

Wir verzichten auf eine abstrakte Verweisung.

Berufsunfähigkeit bei Studenten

Ist die versicherte Person als Student im Rahmen eines Vollzeitstudiums an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule (Universität, Fachhochschule, Duale Hochschule) immatrikuliert und ist der angestrebte Studienabschluss in Deutschland anerkannt, so beurteilt sich die Berufsunfähigkeit wie folgt:

Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person infolge Krankheit, Körperverletzung oder mehr als altersentsprechenden Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, voraussichtlich mindestens 6 Monate ununterbrochen außerstande sein wird, ihr zuletzt betriebenes Studium fortzusetzen und auch kein anderes Studium betreibt, das ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht und keine berufliche Tätigkeit ausübt, die ihren Kenntnissen und Fähigkeiten sowie ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht.

Ab der zweiten Hälfte der gesetzlich oder gemäß Studienordnung vorgesehenen Studienzeit gilt, sofern diese nicht um mehr als 5 Semester überschritten ist: Wir berücksichtigen zu Gunsten des Studenten die Lebensstellung, die normalerweise mit erfolgreichem Abschluss des Studiums erreicht wird.

Wir verzichten auf eine abstrakte Verweisung.

Berufsunfähigkeit bei Erwerbsminderung

Berufsunfähigkeit liegt auch vor,

- solange ein Träger der gesetzlichen Rentenversicherung oder ein berufsständisches Versorgungswerk in der Bundesrepublik Deutschland, dem die versicherte Person als Pflichtmitglied angehört, allein aus medizinischen Gründen eine unbefristete volle Erwerbsminderungsrente gewährt,
- die versicherte Person bei Beginn der Rentenzahlung durch den Versorgungsträger das 55. Lebensjahr vollendet hat und
- der Vertrag mindestens 10 Jahre besteht.

Der Nachweis der Schwerbehinderung (z. B. Anerkenntnis durch ein Versorgungsamt) genügt dafür nicht.

Berufsunfähigkeit bei Tätigkeitsverbot wegen einer Infektion

Berufsunfähigkeit liegt bei Ärzten und Zahnärzten sowie Studenten der Human- und Zahnmedizin auch dann vor, wenn der versicherten Person zur Verhinderung der Weiterverbreitung einer Infektion die Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit wegen Krankheit, Krankheitsverdachts, Ansteckungsverdachts oder Ausscheidens durch Verfügung der zuständigen Behörde vollständig oder teilweise nach § 31 Infektionsschutzgesetz untersagt wird. Die Untersagung muss sich auf einen Zeitraum von mehr als 6 Monaten erstrecken. Das verfügte Tätigkeitsverbot muss dabei zu einem Berufsunfähigkeitsgrad von mindestens 50 % führen. Zum Nachweis des Vorliegens eines Tätigkeitsverbotes ist uns die Verfügung im Original oder in beglaubigter Kopie vorzulegen.

Berufsunfähigkeit in diesem Sinne liegt nicht vor, wenn die versicherte Person in diesem Zeitraum eine andere berufliche Tätigkeit konkret ausgeübt hat oder ausübt, die hinsichtlich

- ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten,
- der sozialen Wertschätzung und
- des Einkommens

mit der Lebensstellung vergleichbar ist, die durch die berufliche Tätigkeit geprägt war, die auszuüben der versicherten Person behördlich untersagt wird.

Berufsunfähigkeit ab Beginn des 6-Monats-Zeitraums

(2) Ist die versicherte Person 6 Monate ununterbrochen infolge Krankheit, Körperverletzung oder eines mehr als altersentsprechenden Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, außerstande gewesen, ihren zuletzt vor Eintritt des Versicherungsfalls ausgeübten Beruf – so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war – auszuüben und hat sie auch keine andere Tätigkeit ausgeübt, die ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht, so gilt die Fortdauer dieses Zustandes als Berufsunfähigkeit. In diesem Fall erbringen wir unsere Leistungen bereits ab Beginn dieses 6-Monats-Zeitraums.

Berufsunfähigkeit bei Nichtausübung einer beruflichen Tätigkeit

(3) Ist die versicherte Person aus dem Berufsleben vorübergehend oder endgültig ausgeschieden und werden Leistungen beantragt, so gilt die vorher konkret ausgeübte berufliche Tätigkeit und die damit verbundene Lebensstellung als ausgeübter Beruf.

Berufsunfähigkeit infolge Pflegebedürftigkeit

(4) Berufsunfähigkeit liegt ebenfalls vor, wenn die versicherte Person infolge Krankheit, Körperverletzung oder eines mehr als altersentsprechenden Kräfteverfalls voraussichtlich mindestens 6 Monate so hilflos ist, dass sie für mindestens 3 der in Absatz 5 genannten Verrichtungen auch bei Einsatz technischer und medizinischer Hilfsmittel in erheblichem Umfang, d.h. für mindestens 90 Minuten täglich, der Hilfe einer anderen Person bedarf. Die Pflegebedürftigkeit ist ärztlich nachzuweisen.

(5) Bei der Beurteilung der Pflegebedürftigkeit ist die erforderliche Hilfe bei folgenden Verrichtungen maßgebend:

Die versicherte Person benötigt Hilfe beim:

- Fortbewegen im Zimmer
Hilfebedarf liegt vor, wenn die versicherte Person – auch bei Inanspruchnahme einer Gehhilfe oder eines Rollstuhls – die Unterstützung einer anderen Person für die Fortbewegung benötigt.
- Aufstehen und Zubettgehen
Hilfebedarf liegt vor, wenn die versicherte Person nur mit Hilfe einer anderen Person das Bett verlassen oder in das Bett gelangen kann.

- An- und Auskleiden

Hilfebedarf liegt vor, wenn die versicherte Person – auch bei Benutzung krankengerechter Kleidung – sich nicht ohne Hilfe einer anderen Person an- oder auskleiden kann.

- Einnehmen von Mahlzeiten und Getränken

Hilfebedarf liegt vor, wenn die versicherte Person – auch bei Benutzung krankengerechter Essbestecke und Trinkgefäße – nicht ohne Hilfe einer anderen Person essen oder trinken kann.

- Waschen, Kämmen oder Rasieren

Hilfebedarf liegt vor, wenn die versicherte Person von einer anderen Person gewaschen, gekämmt oder rasiert werden muss, da sie selbst nicht mehr fähig ist, die dafür erforderliche Körperbewegung auszuführen.

- Verrichten der Notdurft

Hilfebedarf liegt vor, wenn die versicherte Person die Unterstützung einer anderen Person benötigt, weil

- sie sich nach dem Stuhlgang nicht allein säubern kann
- sie ihre Notdurft nur unter Zuhilfenahme einer Bettschüssel verrichten kann oder
- der Darm bzw. die Blase nur mit fremder Hilfe entleert werden kann.

Besteht allein eine Inkontinenz des Darms bzw. der Blase, die durch die Verwendung von Windeln oder speziellen Einlagen ausgeglichen werden kann, liegt hinsichtlich der Verrichtung der Notdurft keine Pflegebedürftigkeit vor.

(6) Unabhängig von der Beurteilung gemäß Absatz 4 liegt Pflegebedürftigkeit vor, wenn die versicherte Person wegen einer seelischen Erkrankung oder geistigen Behinderung sich oder andere gefährdet und deshalb täglicher Beaufsichtigung bedarf.

(7) Ist die versicherte Person 6 Monate ununterbrochen pflegebedürftig im Sinne von Absatz 4 oder Absatz 6 gewesen und deswegen täglich gepflegt worden, so gilt die Fortdauer dieses Zustandes als Berufsunfähigkeit. In diesem Fall erbringen wir unsere Leistungen bereits ab Beginn dieses 6-Monats-Zeitraums.

Arbeitsunfähigkeit

(8) Arbeitsunfähigkeit liegt von Beginn der ersten Krankschreibung an vor, wenn die versicherte Person

- mindestens 6 Monate ununterbrochen arbeitsunfähig krankgeschrieben ist oder
- mindestens 4 Monate ununterbrochen arbeitsunfähig krankgeschrieben ist und ein in Deutschland ansässiger und praktizierender Facharzt, der auf die die Arbeitsunfähigkeit begründende Erkrankung spezialisiert ist, bescheinigt, dass die versicherte Person voraussichtlich 2 weitere Monate ununterbrochen arbeitsunfähig krankgeschrieben sein wird.

(9) Zum Nachweis der Arbeitsunfähigkeit benötigen wir Arbeitsunfähigkeits-Bescheinigungen oder entsprechende ärztliche Atteste. Die Bescheinigung bzw. das Attest müssen Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit sowie den erhobenen Befund (ICD 10-Nummer) enthalten. Mindestens eine Bescheinigung bzw. mindestens ein Attest muss durch einen in Deutschland ansässigen und praktizierenden Facharzt ausgestellt worden sein, der auf die die Arbeitsunfähigkeit begründende Erkrankung spezialisiert ist. Der Facharzt darf nicht zugleich Versicherungsnehmer oder versicherte Person zu dieser Versicherung sein oder in einem Verwandtschaftsverhältnis zu diesen stehen.

(10) Damit wir das Fortbestehen der Arbeitsunfähigkeit prüfen können, ist uns unverzüglich die jeweils aktuelle Bescheinigung bzw. das jeweils aktuelle Attest zu übermitteln. Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit werden jeweils für den Zeitraum erbracht, für den ärztliche Bescheinigungen bzw. Atteste wegen Arbeitsunfähigkeit vorgelegt werden.

(11) Wird die versicherte Person innerhalb von 6 Monaten nach Wegfall der Arbeitsunfähigkeit wieder für mindestens 6 Wochen ununterbrochen arbeitsunfähig geschrieben, gilt sie für die Dauer der vollständigen Krankschreibung weiterhin als arbeitsunfähig im Sinne dieser Bedingungen. Die maximale Leistungsdauer bei Arbeitsunfähigkeit nach diesem Vertrag beträgt insgesamt 18 Monate.

(12) Der Versuch einer stufenweisen Wiedereingliederung in das Erwerbsleben (§ 74 SGB V) führt nicht dazu, dass eine bestehende Arbeitsunfähigkeit unterbrochen wird.

(13) Soweit in § 5 Absätze 8-12 nichts anderes geregelt ist, gelten die übrigen Regelungen in diesen Bedingungen für die Berufsunfähigkeit entsprechend auch für die Arbeitsunfähigkeit. Leistungsausschlüsse für Berufsunfähigkeit gelten daher ebenso für Arbeitsunfähigkeit.

Ernsthafte Krankheiten

(14) Ernsthafte Krankheiten im Sinne dieser Bedingungen sind:

a) Herzinfarkt

Ein Herzinfarkt im Sinne dieser Bedingungen ist ein akutes Ereignis, das innerhalb eines umschriebenen Herzmuskelbereichs zu einem Untergang von Herzmuskelzellen infolge eines Verschlusses eines oder mehrerer Herzkranzgefäße geführt hat.

Voraussetzung für unsere Leistungspflicht bei Vorliegen eines Herzinfarktes ist, dass

- für einen Herzinfarkt typische klinische Symptome vorliegen und
- neu aufgetretene EKG (Elektrokardiographie)-Veränderungen, die mit einem akuten Herzinfarkt vereinbar sind, nachgewiesen werden und
- ein vorübergehender Anstieg von herzspezifischem Troponin über den vom bestimmenden Labor zu Grunde gelegten Referenzwert für Herzinfarkte vorliegt und
- ein durch den Herzinfarkt verursachter Funktionsverlust des Herzens durch eine verminderte Auswurfleistung (Ejektionsfraktion) der linken Herzkammer unter 55 % oder durch regionale Wandbewegungsstörungen frühestens ein Monat nach dem akuten Ereignis nachweisbar ist.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

- alle Ereignisse, die nicht von einem Kardiologen oder Internisten als Herzinfarkt bestätigt wurden,
- Herzinfarkte unbestimmten Alters,
- Anstiege von herzspezifischem Troponin, die direkt durch einen Eingriff am Herzen verursacht wurden, z.B. durch eine koronare Angiographie oder eine koronare Angioplastie.

b) Schlaganfall

Ein Schlaganfall im Sinne dieser Bedingungen ist der Untergang von Hirngewebe, verursacht durch eine Durchblutungsstörung des Gehirns infolge eines Hirninfarkts oder einer Blutung innerhalb des Hirnschädels.

Voraussetzung für unsere Leistungspflicht bei Vorliegen eines Schlaganfalls ist, dass

- das Vorliegen eines Schlaganfalls durch CT (Computertomographie), MRT (Magnetresonanztomographie) oder andere entsprechende bildgebende Verfahren nachgewiesen wird und
- der Schlaganfall zu einem dauerhaften und objektivierbaren motorischen Funktionsausfall in einem Bereich geführt hat, der durch die vom Schlaganfall betroffene Hirnregion gesteuert wird, und
- die Beurteilung, ob die vorgehend genannten Voraussetzungen erfüllt sind, frühestens drei Monate nach dem Schlaganfall erfolgt ist.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind unfallbedingte Verletzungen von Hirngewebe oder Blutgefäßen und transitorische ischämische Attacken (TIA).

c) Krebs

Krebs im Sinne dieser Bedingungen ist ein bösartiges Zellwachstum (z.B. Tumor), das durch unkontrolliertes Wachstum sowie das Eindringen in anderes Gewebe mit Tendenz zur Metastasenbildung gekennzeichnet ist. Unter den Begriff „Krebs“ fallen auch bösartige Erkrankungen des Blutes, der blutbildenden Organe und des Lymphsystems einschließlich Leukämie, Lymphome und Morbus Hodgkin.

Voraussetzung für unsere Leistungspflicht bei Vorliegen von Krebs ist, dass

- die Diagnose durch Vorlage des histologischen – bzw. für Leukämien zytologischen – Befundes bestätigt ist und
- die Wartezeit abgelaufen ist.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind:

- alle Krebserkrankungen, die ausschließlich auf Basis molekularer oder biochemischer Verfahren nachgewiesen werden (z.B. durch den Nachweis von Tumor-DNA im Blut),
- In-situ Krebs oder prä maligne und nicht-invasive Formen,
- Prostatakrebs der histologisch nachgewiesenen TNM-Klassifikation T1N0M0 (UICC, Stand 2019),
- Schilddrüsenkrebs der histologisch nachgewiesenen TNM-Klassifikation T1N0M0 (UICC, Stand 2019),
- alle Basaliome, Melanome des histologisch nachgewiesenen Stadiums I (TNM Klassifikation, UICC, Stand 2019) sowie alle Hautkrebsformen, die kein Melanom sind. Liegt aber eine Fernmetastasenbildung vor, so werden wir leisten.
- alle bösartigen Erkrankungen des Blutes, der blutbildenden Organe und des Lymphsystems, bei denen keine regelmäßige und dauerhafte Bluttransfusion, systemische Chemotherapie, zielgerichtete Krebstherapie, Knochenmarktransplantation, hämatopoetische Stammzellentransplantation oder eine vergleichbare interventionelle Therapie größeren Umfangs durchgeführt wird,
- alle neuroendokrinen Tumore (NETs) und Neoplasmen (NENs) der histologisch nachgewiesenen Einstufung G1, PanNETG1, T1N0M0 (UICC, Stand 2019) oder niedriger.

Für den Versicherungsschutz für Krebs besteht eine **Wartezeit** von drei Monaten; das heißt, es besteht kein Anspruch auf Versicherungsleistung, wenn

- erstmalige Symptome innerhalb der ersten drei Monate nach Beginn des Versicherungsschutzes auftreten oder
- eine Diagnose von Krebs innerhalb der ersten drei Monate nach Beginn des Versicherungsschutzes erfolgt.

Bei Erhöhungen des Versicherungsschutzes gilt dieselbe Wartezeit für den zusätzlichen Versicherungsschutz erneut.

§ 6 Welche Tarif-Optionen können Sie bei Vertragsabschluss wählen?

Starter-Variante (Tarif-Option S)

(1) Der Zeitraum der Beitragszahlung unterteilt sich in eine Startphase der ersten 5 Vertragsjahre und eine Zielphase. Während der Startphase zahlen Sie für die vereinbarten Leistungen einen reduzierten Beitrag. Nach Ablauf der Startphase wird der Beitrag zum Ausgleich entsprechend angehoben. Die genauen Beiträge für die Start- und die Zielphase entnehmen Sie dem Versicherungsschein.

(2) Sie können einmalig eine weitere Startphase von 5 Jahren beantragen, wenn

- die versicherte Person sich nachweislich zum Ende der Startphase noch im Studium oder in der Ausbildung befindet,
- sie das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
- Sie den Antrag spätestens 2 Monate vor Ende der Startphase gestellt haben.

Der Beitrag für die weitere Startphase und anschließende Zielphase wird nach dem dann erreichten Alter und der restlichen Beitragszahlungsdauer berechnet. Dabei wird die Risikoeinstufung des bisherigen Vertrages übernommen. Wir können die Anpassung nach den dann geltenden Tarifen und Versicherungsbedingungen vornehmen.

Berufsunfähigkeitsversicherung mit Dynamik (Tarif-Option D)

(3) Sie können eine Berufsunfähigkeitsversicherung auch in der Form abschließen, dass Versicherungsleistungen (bei Berufsunfähigkeit, Arbeitsunfähigkeit oder ernsthafter Krankheit) und Beitrag sich planmäßig erhöhen, ohne dass für die jeweilige Erhöhung eine erneute Gesundheitsprüfung erforderlich wird (Tarif-Option D). Die versicherte Rente erhöht sich in jedem Jahr um 3 % der versicherten Rente des Vorjahres. Dies führt zu einer Erhöhung des Beitrages. Wir behalten uns vor, die Erhöhung nach den am Erhöhungstermin jeweils für Neuabschlüsse geltenden Rechnungsgrundlagen vorzunehmen.

(4) Die Erhöhungen erfolgen bis zum Ablauf der Beitragszahlungsdauer, jedoch letztmals, wenn die versicherte Person das Alter von 55 Jahren erreicht hat. Außerdem erfolgen keine Erhöhungen

- in den letzten 5 Jahren der Vertragsdauer oder
- wenn die versicherte Jahresrente durch die Erhöhung 48.000 Euro übersteigen würde.

(5) Die Erhöhungen der versicherten Rente und des Beitrages erfolgen jeweils zu dem Jahrestag des Versicherungsbeginns. Sie erhalten rechtzeitig vor dem Erhöhungstermin eine Mitteilung über die Erhöhung.

(6) Die Erhöhung der Beiträge errechnet sich nach dem am Erhöhungstermin erreichten Alter der versicherten Person, der restlichen Beitragszahlungsdauer und einem eventuell vereinbarten Beitragszuschlag. Die Beiträge erhöhen sich nicht im gleichen Verhältnis wie die versicherte Rente.

(7) Alle im Rahmen des Versicherungsvertrages getroffenen Vereinbarungen, insbesondere die Versicherungsbedingungen sowie die Bezugsrechtsverfügung, erstrecken sich auch auf die Erhöhung.

(8) Die Erhöhung setzt die Fristen des § 11 Absatz 11 (Verletzung der Anzeigepflicht) nicht erneut in Lauf.

(9) Die Erhöhung entfällt rückwirkend, wenn Sie

- ihr spätestens 50 Tage nach dem Erhöhungstermin widersprechen oder
- den ersten erhöhten Beitrag nicht innerhalb von 50 Tagen nach dem Erhöhungstermin zahlen.

(10) Die Erhöhungen können zweimal ausgesetzt werden. Sollten Sie dreimal nacheinander auf eine mögliche Erhöhung verzichten, ist für künftige Erhöhungen eine neue Gesundheitsprüfung erforderlich. In diesem Fall sind weitere Erhöhungen aber ausgeschlossen, wenn Ihre Versicherung zu einem Tarif gehört, nach dem Verträge nicht mehr neu abgeschlossen werden können.

(11) Es erfolgen keine Erhöhungen, solange Leistungen erbracht werden. Enden die Leistungen, erfolgen wieder Erhöhungen, wobei von den vor dem Leistungsbezug versicherten Leistungen ausgegangen wird.

(12) Es erfolgen auch dann keine Erhöhungen, wenn der Vertrag so geändert wird, dass ein Neuabschluss mit Dynamik nicht zulässig gewesen wäre.

Berufsunfähigkeitsversicherung mit Leistungsdynamik (Tarif-Option L)

(13) Zusätzlich erbringen wir bei der Tarif-Option L folgende Leistungen:

Wenn die versicherte Person während der Versicherungsdauer berufs- bzw. arbeitsunfähig wird, erhöhen wir Ihre Rente jährlich um 2 % (bezogen auf die Vorjahresrente), längstens bis zum Ende der Leistungsdauer. Wir erhöhen die Rente erstmals zu Beginn des Versicherungsjahres, das auf die Anerkennung der Berufsunfähigkeit bzw. Arbeitsunfähigkeit folgt.

Wenn die versicherte Person nicht mehr berufsunfähig bzw. arbeitsunfähig ist und wir die Leistung einstellen, reduziert sich Ihr Versicherungsschutz wieder auf die Höhe, bevor die versicherte Person berufsunfähig bzw. arbeitsunfähig wurde.

§ 7 Wie können Sie Ihren Versicherungsschutz erhöhen oder verlängern?

Nachversicherungsgarantie

(1) Sie können bei allen Tarifen die versicherte Leistung ohne erneute Risikoprüfung, ausgenommen finanzielle Angemessenheitsprüfung, erhöhen.

a) Voraussetzung für die Erhöhung ist

1. die Eheschließung bzw. die Begründung einer Lebenspartnerschaft,
2. die Scheidung oder Aufhebung einer Lebenspartnerschaft,
3. die Geburt oder Adoption eines Kindes,
4. der Tod des erwerbstätigen Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartners,
5. der erstmalige Auszug aus der elterlichen Wohnung,
6. Pflegebedürftigkeit des Ehegatten oder Lebenspartners im Sinne von § 5 Absätze 4-7,
7. der Eintritt der Volljährigkeit,
8. der Bau oder Erwerb einer selbst genutzten Immobilie,
9. der Eintritt in die Selbstständigkeit mit Kammerzugehörigkeit oder mit einem Kammerzertifizierten Ausbildungsberuf,
10. eine dauerhafte Erhöhung des Einkommens aus selbstständiger oder nicht-selbstständiger Tätigkeit von mindestens 10 % des monatlichen Bruttoeinkommens im Durchschnitt der letzten 12 Monate,
11. der erfolgreiche Abschluss eines Studiums sowie einer Promotion,
12. der erfolgreiche Abschluss einer Berufsausbildung sowie einer Meisterprüfung,
13. die erstmalige Überschreitung der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung mit Einkommen aus nichtselbstständiger Tätigkeit,
14. der Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen in der gesetzlichen Rentenversicherung für eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit bei Selbstständigen und Handwerkern,
15. der Wegfall oder die Reduzierung einer Berufsunfähigkeitsrente aus einem Versorgungswerk oder einer betrieblichen Altersversorgung,
16. die Verleihung von Prokura oder die Beförderung zum leitenden Angestellten i.S.d. BetrVG,
17. der erstmalige Erwerb einer Facharzt-Anerkennung,
18. der erstmalige Antritt einer Chefarzt-Stelle,
19. die Niederlassung als Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Psychotherapeut,
20. der erfolgreiche Abschluss des Vorbereitungsdiensts für das Lehramt an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen (Referendariat) mit anschließender Aufnahme einer unbefristeten Schultätigkeit im Angestelltenverhältnis ohne Zusage auf eine spätere Verbeamtung

der versicherten Person innerhalb der Vertragslaufzeit. Den Eintritt der vorgenannten Voraussetzung müssen Sie uns nachweisen (z. B. Urkunde, amtliche Bestätigung, notarieller Kaufvertrag, Gehaltsabrechnung, Zeugnis). Falls im Zusammenhang mit einem persönlichen Ereignis gleichzeitig mehrere der oben aufgeführten Ereignisse eintreten, kann die Nachversicherungsgarantie trotzdem nur einmal für dieses persönliche Ereignis in Anspruch genommen werden.

b) Unabhängig von den unter a) genannten Ereignissen können Sie alle 5 Jahre mit einer Frist von 2 Monaten zum jeweiligen Versicherungsstichtag eine Erhöhung beantragen. Die Erhöhungen der jährlichen Rente betragen dabei insgesamt maximal 5.000 Euro, höchstens jedoch 25 % der ursprünglichen Rente. Soweit ein Zuschlag oder ein Ausschluss zu Ihrem Vertrag vereinbart ist, kann eine Erhöhung nicht erfolgen.

(2) Das Recht auf Nachversicherung können Sie ausüben, sofern

- die versicherte Person noch keine Leistungen aus einer privaten oder gesetzlichen Berufsunfähigkeitsvorsorge erhalten oder beantragt hat,
- im Falle des Absatz 1 a) seit Eintritt des Ereignisses nicht mehr als 6 Monate vergangen sind,
- die Versicherung sich nicht in den letzten 15 Jahren ihrer Laufzeit befindet (spätestens jedoch bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres),
- jede einzelne Erhöhung der versicherten Jahresrente mindestens 300 Euro, aber nicht mehr als 50% der bei Vertragsabschluss versicherten Jahresrente beträgt,
- die Summe aller Erhöhungen der versicherten Jahresrente nicht mehr als 100 % der bei Vertragsabschluss versicherten Jahresrente beträgt und die bei uns versicherte Gesamtjahresrente den Betrag von 42.000 Euro nicht übersteigt und
- nach erfolgter Leistungserhöhung die gesamte Jahresrente aller auf die versicherten Person bei privaten Versicherern abgeschlossenen Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsversicherungen in einem angemessenen Verhältnis zum Einkommen steht, d. h. 50 % des letzten jährlichen Brutto-Arbeitseinkommens der versicherten Person nicht übersteigt. Anstelle dieser 50 %-Regelung darf die vorgenannte gesamte Jahresrente den Betrag von 18.000 Euro nicht übersteigen, wenn die Erhöhung aufgrund des erfolgreichen Abschlusses eines Studiums oder einer Berufsausbildung erfolgt.

(3) Der Beitrag für die jeweilige Erhöhung berechnet sich nach dem am Erhöhungstermin erreichten Alter der versicherten Person und der restlichen Versicherungsdauer sowie danach, wie wir das Risiko zum Zeitpunkt des Abschlusses des Ursprungsvertrages eingestuft haben. Vereinbarte Leistungseinschränkungen gelten auch für die Erhöhungssumme; Beitragszuschläge berechnen sich nach dem erreichten Alter.

(4) Wir können die Erhöhung nach den dann geltenden Tarifen und Versicherungsbedingungen vornehmen. Sie können auch in der Startphase die Nachversicherungsgarantie in Anspruch nehmen. Sofern die Erhöhung nach den dann geltenden Tarifen und Versicherungsbedingungen erfolgt, findet diese ohne die Tarif-Option S statt.

(5) Das Ausüben der Nachversicherungsgarantie gilt nur für den Ursprungsvertrag; sie ist ausgeschlossen, wenn der Vertrag bereits durch das Ausüben der Nachversicherungsgarantie zustande gekommen ist.

Verlängerungsoption

(6) Wenn die Regelaltersgrenze in der Deutschen Rentenversicherung erhöht wird, können Sie verlangen, dass die Versicherungsdauer Ihrer Versicherung um die Zeitspanne verlängert wird, um die die Regelaltersgrenze erhöht wurde. Mit der Verlängerung der Versicherungsdauer verlängert sich auch die vereinbarte Leistungsdauer entsprechend.

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Sie verlangen die Verlängerung der Versicherungsdauer Ihrer Versicherung innerhalb von 12 Monaten nach Inkrafttreten der gesetzlichen Änderung zur Erhöhung der Regelaltersgrenze in der Deutschen Rentenversicherung,

- die versicherte Person darf bei der Verlängerung der Versicherungsdauer höchstens 50 Jahre alt sein,
- bei Ihrer Versicherung ist die Versicherungsdauer mindestens bis zum Endalter von 67 Jahren vereinbart,
- Ihre Versicherung ist nicht beitragsfrei gestellt,
- die versicherte Person hat noch keine Leistungen aus einer privaten oder gesetzlichen Berufsunfähigkeitsvorsorge erhalten oder beantragt.

(7) Die Höhe der versicherten Rente bleibt unverändert bestehen. Ab dem Zeitpunkt der Verlängerung legen wir den Beitrag bezogen auf die neue Versicherungsdauer nach versicherungsmathematischen Grundsätzen neu fest. Die Verlängerung ist nur bis zum Alter von 70 Jahren und in ganzen Versicherungsjahren möglich.

§ 8 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn

- der Vertrag abgeschlossen wurde, d.h. mit Annahme des Antrages, und
- der Einlösungsbeitrag gezahlt wurde.

Vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn besteht jedoch kein Versicherungsschutz. Allerdings kann unsere Leistungspflicht entfallen, wenn Sie den Beitrag nicht rechtzeitig zahlen (siehe § 18 Absätze 2 und 3 und § 21).

§ 9 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?

Grundsätzlich besteht unsere Leistungspflicht unabhängig davon, auf welcher Ursache die Berufsunfähigkeit beruht. Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn die Berufsunfähigkeit verursacht ist:

- durch innere Unruhen, sofern die versicherte Person auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat;
- unmittelbar oder mittelbar durch Kriegsereignisse. Wir werden jedoch leisten, wenn die Berufsunfähigkeit während eines Aufenthaltes der versicherten Person außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verursacht wurde und sie an den kriegerischen Ereignissen nicht aktiv beteiligt war;
- durch vorsätzliche Ausführung oder den strafbaren Versuch eines Verbrechens oder Vergehens durch die versicherte Person. Bei einfach oder grob fahrlässiger Ausführung der Tat erfolgt kein Leistungsausschluss;
- durch absichtliche Herbeiführung von Krankheit oder mehr als altersentsprechendem Kräfteverfall, absichtliche Selbstverletzung oder versuchte Selbsttötung. Wenn uns jedoch nachgewiesen wird, dass diese Handlungen in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden sind, werden wir leisten;
- durch eine widerrechtliche Handlung, mit der Sie als Versicherungsnehmer vorsätzlich die Berufsunfähigkeit der versicherten Person herbeigeführt haben;
- durch Kernenergie, die das Leben oder die Gesundheit zahlreicher Menschen derart gefährdet, dass zur Abwehr der Gefährdung eine Katastrophenschutzbehörde oder vergleichbare Einrichtung tätig wurde oder hätte tätig werden müssen;
- unmittelbar oder mittelbar durch den vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder den vorsätzlichen Einsatz oder die vorsätzliche Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen, sofern der Einsatz oder das Freisetzen darauf gerichtet sind, das Leben oder die Gesundheit einer Vielzahl von Personen zu gefährden und mit deren Einsatz oder dem Freisetzen eine nicht vorhersehbare Veränderung des Leistungsbedarfs gegenüber den Rechnungsgrundlagen derart verbunden ist, dass die Erfüllbarkeit der zugesagten Versicherungsleistungen nicht mehr gewährleistet ist und dies von einem unabhängigen Treuhänder bestätigt wird.

§ 10 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?

Wir übernehmen den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass Sie alle Fragen, die wir Ihnen vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung in Textform stellen, wahrheitsgemäß und vollständig beantworten (vorvertragliche Anzeigepflicht). Stellen wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Annahme des Antrages Fragen, müssen auch diese wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet werden. Soll eine andere Person versichert werden, muss diese die Fragen ebenso vollständig und wahrheitsgemäß beantworten.

§ 11 Welche Folgen hat die Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht?

Nachfolgend informieren wir Sie, unter welchen Voraussetzungen wir bei einer Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht

- vom Vertrag zurücktreten,
- den Vertrag kündigen,
- den Vertrag ändern oder
- den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anfechten können.

Rücktritt

(1) Wenn die vorvertragliche Anzeigepflicht arglistig, vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt wird, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass die vorvertragliche Anzeigepflicht weder arglistig, noch vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist. Bei grob fahrlässiger Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht können wir nicht zurücktreten, wenn Sie uns nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht oder nicht richtig angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen (z. B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz), geschlossen hätten.

(2) Wenn wir zurücktreten, erlischt der Vertrag rückwirkend. Es besteht kein Versicherungsschutz. Eine Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

(3) Wenn wir nach Eintritt des Versicherungsfalls zurücktreten, bleibt unsere Leistungspflicht bestehen, wenn Sie uns nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene gefahrerhebliche Umstand (vgl. § 10) nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles war. Dies gilt aber nicht, wenn die Anzeigepflicht arglistig verletzt wird.

Kündigung

(4) Wir können den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, wenn die vorvertragliche Anzeigepflicht fahrlässig verletzt wird.

(5) Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie uns nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis des nicht oder nicht richtig angezeigten gefahrerheblichen Umstandes, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

(6) Wenn wir den Vertrag kündigen, wandelt er sich mit der Kündigung in eine beitragsfreie Versicherung um (§ 23).

Vertragsänderung

(7) Ist unser Rücktritts- oder Kündigungsrecht gemäß Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 5 ausgeschlossen, können auf unser Verlangen die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil werden. Diese Vertragsänderung teilen wir Ihnen schriftlich mit.

Wenn

- sich der Beitrag dadurch um mehr als 10 % erhöht oder
- wir den Versicherungsschutz für den nicht oder nicht richtig angezeigten Umstand ausschließen,

können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem Sie unsere Mitteilung erhalten haben, fristlos kündigen. Auf die Kündigungsmöglichkeit werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

Folgen nicht zu vertretender (schuldloser) Anzeigepflichtverletzung

(8) Bei einer von Ihnen nicht zu vertretenden Anzeigepflichtverletzung verzichten wir zu Ihren Gunsten auf das uns gesetzlich zustehende Recht (§ 19 VVG), eine Vertragsänderung von Ihnen zu verlangen oder den Vertrag zu kündigen.

Ausübung unserer Rechte

(9) Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.

(10) Wir haben kein Recht zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung, wenn wir den nicht oder nicht richtig angezeigten Umstand kannten.

(11) Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats geltend machen; die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei Ausübung unserer Rechte müssen wir die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

(12) Nach Ablauf von 5 Jahren seit Vertragsschluss erlöschen unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung. Ist die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt worden, beträgt die Frist 10 Jahre. Ist der Versicherungsfall vor Ablauf dieser Fristen eingetreten, können wir die Rechte auch nach Ablauf der Fristen geltend machen.

Anfechtung

(13) Wir können den Vertrag auch anfechten, falls unsere Entscheidung über Ihren Antrag arglistig, d.h. durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt beeinflusst worden ist. Absatz 2 gilt entsprechend.

Wiederherstellung des Vertrages / Erhöhung des Versicherungsschutzes

(14) § 10 und § 11 Absätze 1 bis 13 gelten entsprechend, wenn der Vertrag wiederhergestellt oder der Versicherungsschutz nachträglich erhöht werden soll. Die Fristen nach Absatz 11 beginnen mit der Wiederherstellung des Vertrages oder der Erhöhung des Versicherungsschutzes bezüglich des wiederhergestellten oder erhöhten Teils neu.

Erklärungsempfänger

(15) Rücktritt, Kündigung, Vertragsänderung und Anfechtung üben wir durch schriftliche Erklärung Ihnen gegenüber aus. Nach Ihrem Tod gilt der von Ihnen benannte Bezugsberechtigte als bevollmächtigt, die Erklärung entgegenzunehmen, es sei denn, dass Sie uns eine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben. Haben Sie keinen Bezugsberechtigten benannt oder kann dessen Aufenthalt nicht ermittelt werden und haben Sie keine andere Person als Bevollmächtigten benannt, gilt der Inhaber des Versicherungsscheins als bevollmächtigt.

§ 12 Was ist zu beachten, wenn eine Leistung bei Berufsunfähigkeit verlangt wird?

(1) Wird eine Leistung aus dem Vertrag beansprucht, müssen Sie uns die Berufsunfähigkeit in Textform mitteilen. Außerdem müssen uns auf Kosten des Anspruchserhebenden unverzüglich folgende Auskünfte, die zur Feststellung unserer Leistungspflicht erforderlich sind, gegeben und Nachweise vorgelegt werden:

- a) eine Darstellung der Ursache für den Eintritt der Berufsunfähigkeit;
- b) ausführliche Berichte der Ärzte, die die versicherte Person gegenwärtig behandeln, bzw. behandelt oder untersucht haben, über Ursache, Beginn, Art, Verlauf und voraussichtliche Dauer des Leidens der versicherten Person sowie über dessen Auswirkungen auf die Berufsfähigkeit oder Art und Umfang der Pflegebedürftigkeit;
- c) Unterlagen über den Beruf der versicherten Person, deren Stellung und Tätigkeit im Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit sowie über die eingetretenen Veränderungen;
- d) Unterlagen über die finanzielle Lebensstellung aus beruflicher Tätigkeit der versicherten Person und deren Veränderungen vor und nach Eintritt der Berufsunfähigkeit (z. B. Einkommensteuerbescheide, betriebswirtschaftliche Unterlagen);
- e) bei Berufsunfähigkeit infolge Pflegebedürftigkeit zusätzlich eine Bescheinigung der Person oder der Einrichtung, die mit der Pflege betraut ist, über Art und Umfang der Pflege;
- f) eine Aufstellung
 - der Ärzte, Krankenhäuser, Krankenanstalten, Pflegeeinrichtungen oder Pflegepersonen, bei denen die versicherte Person in Behandlung war, ist oder – sofern bekannt – sein wird,
 - der Versicherungsgesellschaften, Sozialversicherungsträger oder sonstiger Versorgungsträger, bei denen die versicherte Person ebenfalls Leistungen wegen Berufsunfähigkeit geltend machen könnte,
 - über den derzeitigen Arbeitgeber und frühere Arbeitgeber der versicherten Person;
- g) bei Studenten sind eine gültige Immatrikulationsbescheinigung sowie geeignete Nachweise über abgelegte Prüfungen (z.B. Studienbuch), vorzulegen.

Außerdem kann eine Auskunft nach § 26 verlangt werden.

(2) Wir können außerdem – dann allerdings auf unsere Kosten – weitere medizinische und berufskundliche Auskünfte, Aufklärungen, Vor-Ort-Prüfungen und zusätzliche Untersuchungen sowie weitere notwendige Nachweise – auch über die wirtschaftlichen und beruflichen Verhältnisse und ihre Veränderungen – verlangen, wobei wir hierzu entsprechende Gutachter, Ärzte und sachverständige Dienstleister einsetzen können, soweit dies zur Beurteilung des Versicherungsfalles und/oder zur Überprüfung der Angaben vor Vertragsannahme erforderlich ist.

Die versicherte Person hat Ärzte, Krankenhäuser und sonstige Krankenanstalten sowie Pflegeheime, bei denen sie in Behandlung oder Pflege war oder sein wird, sowie Pflegepersonen, andere Personenversicherer, gesetzliche Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Behörden zu ermächtigen, uns auf Verlangen Auskunft zur Beurteilung des Versicherungsfalles und zur Überprüfung der Angaben vor Vertragsannahme zu erteilen. Hat die versicherte Person die Ermächtigung vor Abgabe der Vertragserklärung erteilt, wird sie vor Einholung einer solchen Auskunft von uns unterrichtet werden; die versicherte Person kann der Einholung einer solchen Auskunft unter Verwendung der bei Abgabe der Vertragserklärung erteilten Ermächtigung widersprechen. Im Übrigen kann die versicherte Person jederzeit verlangen, dass die Auskunftserhebung nur bei Einzeleinwilligung erfolgt oder dass sie die erforderlichen Unterlagen selbst beibringt. Entsteht durch die Erteilung einer Einzeleinwilligung ein besonderer Aufwand bei der Bearbeitung des Leistungsantrags, so können wir von der versicherten Person die hiermit verbundenen Kosten in angemessener Höhe erstattet verlangen.

Hält sich die versicherte Person im Ausland auf, können wir verlangen, dass die erforderlichen ärztlichen Untersuchungen in Deutschland oder bei einem Arzt einer deutschen Botschaft (Regionalarzt) durchgeführt werden. In diesem Fall übernehmen wir die Untersuchungskosten sowie die üblichen Reise- und Aufenthaltskosten. Unter den üblichen Reise- und Aufenthaltskosten verstehen wir die Anreisekosten gemäß einer Bahnfahrt 2. Klasse und, falls erforderlich bzw. preisgünstiger, eines Fluges in der economy class sowie die Unterbringung in einem 4-Sterne-Hotel. Mit unserer Zustimmung können die erforderlichen Untersuchungen auch außerhalb Deutschlands durchgeführt werden.

(3) Wir können vor jeder Renten- bzw. Kapitalzahlung ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass die versicherte Person noch lebt.

(4) Die versicherte Person ist aufgrund der allgemeinen gesetzlichen Schademinderungspflicht verpflichtet, geeignete Hilfsmittel (z. B. Brillen oder Prothesen) zu verwenden und zumutbare Heilbehandlungen vorzunehmen, die eine wesentliche Besserung ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigung erwarten lassen. Zumutbar sind Heilbehandlungen, die gefahrlos sind und nicht mit besonderen Schmerzen verbunden sind. Operationen sehen wir nicht als zumutbar an.

(5) Der Anspruch auf Beitragsbefreiung und Rentenzahlung entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Berufsunfähigkeit eingetreten ist.

(6) Unsere Leistungen werden fällig, nachdem wir die Erhebungen abgeschlossen haben, die zur Feststellung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht notwendig sind. Wenn Sie eine der genannten Pflichten nicht erfüllen, kann dies zur Folge haben, dass wir nicht feststellen können, ob oder in welchem Umfang wir leistungspflichtig sind. Eine Pflichtverletzung kann somit dazu führen, dass unsere Leistung nicht fällig wird.

(7) Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in 3 Jahren (vgl. § 195 BGB). Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, ist die Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem unsere Entscheidung dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

(8) Unsere Leistungen überweisen wir dem Empfangsberechtigten auf seine Kosten auf das uns angegebene Konto. Bei Überweisungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums trägt der Empfangsberechtigte auch die damit verbundene Gefahr. Eine Auszahlung in anderer Weise, insbesondere in bar oder per Scheck, ist ausgeschlossen.

§ 13 Wie informieren wir Sie über unsere Leistungsprüfung und wann geben wir eine Erklärung über unsere Leistungspflicht ab?

(1) Nach Prüfung der uns eingereichten sowie der von uns beigezogenen Unterlagen erklären wir, ob und für welchen Zeitraum wir eine Leistungspflicht anerkennen. Auf die Möglichkeit eines zeitlich befristeten Anerkenntnisses verzichten wir ausdrücklich.

(2) Während der Prüfung Ihres Anspruchs auf Leistungen werden wir Sie monatlich über den Stand der Bearbeitung informieren. Innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Eingang der gemäß § 12 erforderlichen Unterlagen werden wir

- Ihnen mitteilen, ob wir unsere Leistungspflicht anerkennen oder
- Sie über erforderliche weitere Prüfungsschritte bzw. fehlende Unterlagen informieren.

§ 14 Was gilt nach Anerkennung der Berufsunfähigkeit?

Nachprüfung

(1) Nach Anerkennung oder Feststellung unserer Leistungspflicht sind wir berechtigt, das Fortbestehen der Berufsunfähigkeit und ihren Grad oder die Pflegebedürftigkeit nachzuprüfen. Dabei können wir erneut prüfen, ob die versicherte Person eine andere Tätigkeit im Sinne von § 5 ausübt, wobei auch Tätigkeiten zu berücksichtigen sind, die die versicherte Person aufgrund neu erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten ausübt.

(2) Zur Nachprüfung können wir auf unsere Kosten jederzeit sachdienliche Auskünfte und einmal jährlich umfassende Untersuchungen der versicherten Person durch von uns zu beauftragende Ärzte verlangen. Die Bestimmungen des § 12 Absatz 2 und 3 gelten entsprechend.

Mitteilungspflicht

(3) Sie müssen uns unverzüglich mitteilen, wenn eine berufliche Tätigkeit wieder aufgenommen wird bzw. sich ändert. Hierzu zählt auch eine Änderung des zeitlichen Umfangs der beruflichen Tätigkeit. Auch die Aufhebung eines vollständigen oder teilweisen Tätigkeitsverbots müssen Sie uns unverzüglich mitteilen.

Leistungsfreiheit

(4) Wir sind leistungsfrei, wenn wir feststellen, dass die in § 1 und § 5 genannten Voraussetzungen der Leistungspflicht entfallen sind und wir Ihnen diese Veränderung in Textform darlegen. Unsere Leistungen können wir mit Ablauf des dritten Monats nach Zugang unserer Erklärung bei Ihnen einstellen. Ab diesem Zeitpunkt müssen Sie auch die Beiträge wieder zahlen.

§ 15 Was gilt bei einer Verletzung der Mitwirkungspflichten?

Solange eine Mitwirkungspflicht nach § 12 oder § 14 von Ihnen, der versicherten Person oder dem Anspruchserhebenden vorsätzlich nicht erfüllt wird, leisten wir nicht. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Mitwirkungspflicht sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Beides gilt nur, wenn wir durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolgen hingewiesen haben.

Weisen Sie nach, dass die Mitwirkungspflicht nicht grob fahrlässig verletzt worden ist, bleibt unsere Leistungspflicht bestehen.

Die Ansprüche bleiben auch bestehen, soweit Sie uns nachweisen, dass die Verletzung ohne Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ist. Das gilt nicht, wenn die Mitwirkungspflicht arglistig verletzt wird.

Wenn die Mitwirkungspflicht später erfüllt wird, sind wir ab Beginn des laufenden Monats nach Maßgabe dieser Bedingungen zur Leistung verpflichtet.

§ 16 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?

Der Versicherungsschein in Papierform stellt eine Urkunde dar. Den Inhaber der Urkunde können wir als berechtigt ansehen, über die Rechte aus dem Versicherungsvertrag zu verfügen, insbesondere Leistungen in Empfang zu nehmen. Wir können aber verlangen, dass uns der Inhaber der Urkunde seine Berechtigung nachweist.

§ 17 Wer erhält die Leistung?

(1) Als unser Versicherungsnehmer können Sie bestimmen, wer die Leistung erhält. Wenn Sie keine Bestimmung treffen, leisten wir an Sie.

Bezugsberechtigung

(2) Sie können uns widerrufenlich oder unwiderruflich eine andere Person benennen, die die Leistung erhalten soll (Bezugsberechtigter).

Wenn Sie ein Bezugsrecht **widerruflich** bestimmen, erwirbt der Bezugsberechtigte das Recht auf die Leistung erst mit dem Eintritt des Versicherungsfalls. Bis zur jeweiligen Fälligkeit können Sie das Bezugsrecht jederzeit widerrufen.

Sie können ausdrücklich bestimmen, dass der Bezugsberechtigte sofort und **unwiderruflich** das Recht auf die Leistung erhält. Sobald uns Ihre Erklärung zugegangen ist, kann dieses Bezugsrecht nur noch mit Zustimmung des unwiderruflich Bezugsberechtigten geändert werden.

Anzeige

(3) Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechts (Absatz 2) sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns vom bisherigen Berechtigten in Textform angezeigt worden sind. Der bisherige Berechtigte sind im Regelfall Sie als unser Versicherungsnehmer. Es können aber auch andere Personen sein, sofern Sie bereits zuvor Verfügungen (z. B. unwiderrufliche Bezugsberechtigung) getroffen haben.

Beitragszahlung und Kosten

§ 18 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?

(1) Die Beiträge zu Ihrem Vertrag können Sie je nach Vereinbarung monatlich, viertel-, halbjährlich oder jährlich zahlen.

(2) Den ersten Beitrag müssen Sie unverzüglich nach Abschluss des Vertrages zahlen, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) werden jeweils zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode fällig. Die Versicherungsperiode umfasst bei Jahreszahlung ein Jahr, ansonsten entsprechend der Zahlungsweise einen Monat, ein Vierteljahr bzw. ein halbes Jahr.

(3) Sie haben den Beitrag rechtzeitig gezahlt, wenn Sie bis zum Fälligkeitstag (Absatz 2) alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Wenn die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart wurde, gilt die Zahlung in folgendem Fall als rechtzeitig:

- Der Beitrag konnte am Fälligkeitstag eingezogen werden und
- Sie haben einer berechtigten Einziehung nicht widersprochen.

Konnten wir den fälligen Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht einziehen, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer Zahlungsaufforderung erfolgt. Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

(4) Sie müssen die Beiträge auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten zahlen.

(5) Bei Fälligkeit einer Leistung werden wir etwaige Beitragsrückstände verrechnen.

§ 19 Wie werden die Kosten Ihres Vertrages verrechnet?

(1) Mit Ihrem Vertrag sind Kosten verbunden. Diese sind in Ihren Beitrag einkalkuliert. Es handelt sich um Abschluss- und Vertriebskosten sowie übrige Kosten. Zu den Abschluss- und Vertriebskosten gehören insbesondere Abschlussprovisionen. Außerdem umfassen die Abschluss- und Vertriebskosten die Kosten für die Antragsprüfung und Ausfertigung der Vertragsunterlagen, Sachaufwendungen, die im Zusammenhang mit der Antragsbearbeitung stehen, sowie Werbe-

aufwendungen. Zu den übrigen Kosten gehören insbesondere die Verwaltungskosten.

Die Höhe der einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten sowie der übrigen Kosten und der darin enthaltenen Verwaltungskosten können Sie dem Produktinformationsblatt sowie der Verbraucherinformation entnehmen.

(2) Wir wenden auf Ihren Vertrag das Verrechnungsverfahren nach § 4 der Deckungsrückstellungsverordnung an. Dies bedeutet, dass wir die ersten Beiträge zur Tilgung eines Teils der Abschluss- und Vertriebskosten heranziehen. Dies gilt jedoch nicht für den Teil der ersten Beiträge, der für Leistungen im Versicherungsfall, Kosten des Versicherungsbetriebs in der jeweiligen Versicherungsperiode und aufgrund von gesetzlichen Regelungen für die Bildung einer Deckungsrückstellung bestimmt ist. Der auf diese Weise zu tilgende Betrag ist nach der Deckungsrückstellungsverordnung auf 2,5 % der während der Laufzeit des Vertrages fälligen Tarifbeiträge beschränkt.

(3) Die restlichen Abschluss- und Vertriebskosten sowie die übrigen Kosten werden über die gesamte Vertragslaufzeit verteilt.

(4) Die beschriebene Kostenverrechnung hat zur Folge, dass in der Anfangszeit Ihres Vertrages geringere Beträge zur Bildung der beitragsfreien Rente vorhanden sind.

(5) Sofern auf Ihren Wunsch eine Vertragsänderung vorgenommen werden soll, können wir dies von der Zahlung einer Gebühr abhängig machen, wenn wir zur Durchführung weder gesetzlich noch bedingungsgemäß verpflichtet sind.

§ 20 Können die Beiträge erhöht werden?

Die von uns angegebenen Tarifbeiträge sind für die gesamte Vertragsdauer garantiert und können von uns nicht erhöht werden, da wir auf eine tarifliche Beitragsanpassungsklausel verzichten. Lediglich im Rahmen der gesetzlichen Schutzvorschrift des § 163 VVG können die Beiträge in besonderen Fällen, die nicht nur die Hannoversche Lebensversicherung AG betreffen (z. B. Epidemie), heraufgesetzt werden, und auch nur dann, wenn ein unabhängiger Treuhänder dem zustimmt.

§ 21 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

Erster Beitrag

(1) Wenn Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir – solange die Zahlung nicht bewirkt ist – vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall können wir von Ihnen die Kosten für ärztliche Untersuchungen im Rahmen einer Gesundheitsprüfung verlangen. Wir sind nicht zum Rücktritt berechtigt, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.

(2) Ist der erste Beitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Dies gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Unsere Leistungspflicht bleibt jedoch bestehen, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie das Ausbleiben der Zahlung nicht zu vertreten haben.

Folgebeitrag

(3) Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, können wir Ihnen auf Ihre Kosten in Textform eine Zahlungsfrist setzen. Die Zahlungsfrist muss mindestens 2 Wochen betragen.

(4) Für einen Versicherungsfall, der nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist eintritt, entfällt oder vermindert sich der Versicherungsschutz, wenn Sie sich bei Eintritt des Versicherungsfalles noch mit der Zahlung in Verzug befinden. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

(5) Nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn Sie sich noch immer mit den Beiträgen, Zinsen oder Kosten in Verzug befinden. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben. Wir können die Kündigung bereits mit der Fristsetzung erklären. Sie wird dann automatisch mit Ablauf der Frist wirksam, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt noch immer mit der Zahlung in Verzug sind. Auf diese Rechtsfolge müssen wir Sie ebenfalls hinweisen.

(6) Sie können den angeforderten Betrag auch dann noch nachzahlen, wenn unsere Kündigung wirksam geworden ist. Nachzahlen können Sie nur

- innerhalb eines Monats nach der Kündigung
- oder, wenn die Kündigung bereits mit der Fristsetzung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf.

Zahlen Sie innerhalb dieses Zeitraums, wird die Kündigung unwirksam und der Vertrag besteht fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Zahlung eintreten, besteht kein oder nur ein verminderter Versicherungsschutz.

§ 22 Wie können Sie Ihre Beiträge befristet aussetzen (Stundung)?

(1) Sie können mit uns eine zinslose Stundung oder Teilstundung der Prämienzahlung unter Aufrechterhaltung des vereinbarten Versicherungsschutzes für einen Zeitraum von insgesamt maximal 24 Monaten während der Vertragslaufzeit vereinbaren.

Folgende Voraussetzungen müssen dafür erfüllt sein:

- vor der ersten Stundung muss der Vertrag mindestens 3 Jahre (bei der Tarif-Option S in der Zielfase) bestanden haben
- vor jeder Stundung muss das Beitragskonto ausgeglichen sein.

Eine Stundung ist ausgeschlossen während der letzten 5 Vertragsjahre.

(2) Die gestundeten Beiträge müssen mit Ablauf des Stundungszeitraums nachgezahlt werden. Sie können die gestundeten Beiträge in einem Betrag oder in einem Zeitraum von bis zu 24 Monaten in Raten neben den laufenden Beiträgen nachzahlen oder ggf. durch eine Vertragsänderung (z. B. durch Verrechnung mit dem Deckungskapital, Erhöhung Ihrer Beiträge oder Reduzierung der Versicherungsleistung) tilgen.

(3) Haben Sie Leistungen beantragt, müssen Sie bis zur Entscheidung über die Leistungspflicht die Beiträge in voller Höhe weiter entrichten; wir werden diese jedoch bei Anerkennung der Leistungspflicht zurückzahlen. Wenn Sie es wünschen, werden wir Ihnen die künftig fälligen Beiträge bis zur endgültigen Entscheidung über die Leistungspflicht zinslos stunden. Wird endgültig festgestellt, dass unsere Leistungspflicht nicht besteht, gilt die Regelung in Absatz 2.

Kündigung und Beitragsfreistellung

§ 23 Wann können Sie Ihren Vertrag kündigen oder beitragsfrei stellen?

Kündigung

(1) Sie können Ihre Berufsunfähigkeitsversicherung ganz oder teilweise jederzeit zum Schluss des laufenden Monats in Textform kündigen.

(2) Mit der Kündigung wandelt sich die Versicherung in eine beitragsfreie Versicherung mit herabgesetzter Rente um. Bei einer teilweisen Kündigung wird der Vertrag mit vermindertem Beitrag und herabgesetzter Rente fortgeführt. Sowohl bei vollständiger als auch bei teilweiser Kündigung wird ein Auszahlungsbetrag nach Absatz 3 – sofern vorhanden – nur fällig und der Vertrag erlischt, wenn die jährliche Mindestrente in Höhe von 600 Euro nicht erreicht wird.

(3) Das aus Ihrer Versicherung für die Bildung des Rückkaufswerts zur Verfügung stehende Deckungskapital mindert sich um einen Abzug von 40 % des Deckungskapitals. Bei Versicherungen mit Starter-Variante beträgt der Abzug in der Startphase 100 % und in der Zielfase 40 % des Deckungskapitals. Wir bilden das Deckungskapital aus den Beitragsteilen, die wir nicht für die Kosten und das versicherte Risiko benötigen. Das bei der Berechnung des Rückkaufswerts zugrunde liegende Deckungskapital wird auf Basis des Beitrags ohne Berücksichtigung der Überschussbeteiligung ermittelt.

Der Abzug ist zulässig, wenn er angemessen ist. Dies ist im Zweifel von uns nachzuweisen. Wir halten den Abzug aus nachfolgenden Gründen für angemessen:

- Mit dem Abzug werden die von Ihnen nicht gezahlten Beitragsteile im Deckungskapital ausgeglichen.
- Die Veränderung der Risikolage des verbleibenden Versichertenbestandes wird ausgeglichen.
- Es wird ein Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital vorgenommen.

Wenn Sie uns nachweisen, dass der aufgrund Ihrer Kündigung von uns vorgenommene Abzug wesentlich niedriger liegen muss, wird er entsprechend herabgesetzt. Wenn Sie uns nachweisen, dass der Abzug überhaupt nicht gerechtfertigt ist, entfällt er.

Nähere Informationen zur beitragsfreien Jahresrente und dem Auszahlungsbetrag bei Kündigung können Sie der in der Anlage zum Versicherungsschein abgedruckten Übersicht der Rückkaufswerte entnehmen.

Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung

(4) Unter Beachtung der in Absatz 1 genannten Termine können Sie die vollständige Befreiung von der Beitragszahlungspflicht für Ihre Berufsunfähigkeitsversicherung in Textform beantragen. Die versicherte Jahresrente wird auf eine beitragsfreie Rente herabgesetzt, die nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik errechnet wird (§ 165 Absatz 2 VVG). Der Vertrag wird beitragsfrei nur dann weitergeführt, wenn die jährliche beitragsfreie Rente die Mindestrente gemäß Absatz 2 erreicht. Andernfalls wird der Auszahlungsbetrag nach Absatz 3 fällig und der Vertrag erlischt. Ab Beitragsfreistellung erfolgt keine Überschussbeteiligung.

(5) Eine Fortführung der Versicherung unter teilweiser Befreiung von der Beitragszahlungspflicht ist ebenfalls möglich, jedoch nur, wenn die verbleibende jährliche beitragspflichtige Rente die Mindestrente gemäß Absatz 2 erreicht. Andernfalls wird der Auszahlungsbetrag nach Absatz 3 fällig und der Vertrag erlischt.

(6) Bei einem vollständig oder teilweise beitragsfrei gestellten Vertrag können Sie innerhalb von 2 Jahren die Beitragszahlung ohne Gesundheitsprüfung zu den bei Vertragsabschluss gültigen Rechnungsgrundlagen fortsetzen. Voraussetzung ist, dass zum Zeitpunkt der Wiederinkraftsetzung der Versicherungsfall noch nicht eingetreten ist und die verbleibende Beitragszahlungsdauer noch mindestens ein Jahr beträgt. Der Versicherungsvertrag wird mit der Beitragshöhe, wie sie vor der Beitragsfreistellung vereinbart war, wieder in Kraft gesetzt. Der Versicherungsschutz ist aufgrund der während der beitragsfreien Zeit nicht gezahlten Beiträge geringer als vor der Beitragsfreistellung. Sie können den Versicherungsvertrag ebenso mit dem Versicherungsschutz, wie er vor der Beitragsfreistellung bestanden hat, wieder in Kraft setzen, wenn der zu zahlende Beitrag ab der Wiederinkraftsetzung entsprechend erhöht wird. Der erhöhte Beitrag wird nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechnet. Die Wiederinkraftsetzung wird gebührenfrei durchgeführt.

Nachteile

(7) Kündigung und Befreiung von der Pflicht zur Beitragszahlung Ihres Vertrages können für Sie mit Nachteilen verbunden sein. In der Anfangszeit Ihres Vertrages stehen nur geringe Mittel für die Bildung einer beitragsfreien Rente zur Verfügung. Auch in den Folgejahren stehen wegen der benötigten Risikobeiträge gemessen an den gezahlten Beiträgen keine oder nur geringe Mittel für die Bildung einer beitragsfreien Rente zur Verfügung.

Überschussbeteiligung

§ 24 Wie werden Sie an den von uns erwirtschafteten Überschüssen beteiligt?

(1) Sie erhalten gemäß § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) eine Überschussbeteiligung. Diese umfasst eine Beteiligung an den Überschüssen und an den ggfs. vorhandenen Bewertungsreserven. Die Überschüsse und die Bewertungsreserven ermitteln wir nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und veröffentlichen sie jährlich im Geschäftsbericht.

Wir erläutern Ihnen,

- wie wir die Überschussbeteiligung für die Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit ermitteln (Absatz 2),
- wie die Überschussbeteiligung Ihres konkreten Vertrages erfolgt (Absatz 3) und
- warum wir die Höhe der Überschussbeteiligung nicht garantieren können (Absatz 4).

Wie ermitteln wir die Überschussbeteiligung für die Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit?

(2) Dazu erklären wir Ihnen

- aus welchen Quellen die Überschüsse stammen (a),
- wie wir mit diesen Überschüssen verfahren (b) und
- wie Bewertungsreserven entstehen und wir diese zuordnen (c).

Ansprüche auf eine bestimmte Höhe der Beteiligung Ihres Vertrages an den Überschüssen und den Bewertungsreserven ergeben sich hieraus noch nicht.

a) Überschüsse können aus 3 verschiedenen Quellen entstehen:

- den Kapitalerträgen (aa),
- dem Risikoergebnis (bb) und
- dem übrigen Ergebnis (cc).

Wir beteiligen unsere Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit an diesen Überschüssen gemäß der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere der Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (Mindestzuführungsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung.

(aa) Kapitalerträge

Von den Nettoerträgen der nach dieser Verordnung maßgeblichen Kapitalanlagen erhalten die Versicherungsnehmer insgesamt mindestens den dort genannten prozentualen Anteil. In der derzeitigen Fassung der Mindestzuführungsverordnung sind grundsätzlich 90 % vorgeschrieben. Aus diesem Betrag werden zunächst die Mittel entnommen, die für die garantierten Leistungen benötigt werden. Die verbleibenden Mittel verwenden wir für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer. Die Beiträge einer Berufsunfähigkeitsversicherung sind allerdings so kalkuliert, wie sie zur Deckung des versicherten Risikos und der Kosten benötigt werden. Es stehen daher vor Eintritt einer Berufsunfähigkeit keine oder allenfalls geringfügige Beträge zur Verfügung, um Kapital zu bilden, aus dem Kapitalerträge entstehen können.

(bb) Risikoergebnis

In der Berufsunfähigkeitsversicherung ist der wichtigste Einflussfaktor auf die Überschüsse vor Eintritt einer Berufsunfähigkeit die Entwicklung des versicherten Risikos. Überschüsse entstehen, wenn die Aufwendungen für das versicherte Risiko sich günstiger entwickeln als bei der Tariffkalkulation zugrunde gelegt. In diesem Fall müssen wir weniger Renten als ursprünglich angenommen zahlen und können daher die Versicherungsnehmer an dem entstehenden Risikoergebnis beteiligen. An diesen Überschüssen werden die Versicherungsnehmer nach der derzeitigen Fassung der Mindestzuführungsverordnung grundsätzlich zu mindestens 90 % beteiligt.

(cc) Übriges Ergebnis

Am übrigen Ergebnis werden die Versicherungsnehmer nach der derzeitigen Fassung der Mindestzuführungsverordnung grundsätzlich zu mindestens 50 % beteiligt. Überschüsse aus dem übrigen Ergebnis können beispielsweise entstehen, wenn

- die Kosten niedriger sind als bei der Tariffkalkulation angenommen,
- wir andere Einnahmen als aus dem Versicherungsgeschäft haben, z. B. Erträge aus Dienstleistungen, die wir für andere Unternehmen erbringen.

b) Die auf die Versicherungsnehmer entfallenden Überschüsse führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu.

Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung dient dazu, Schwankungen der Überschüsse auszugleichen. Sie darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. Nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können wir hiervon nach § 140 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) abweichen. Dies dürfen wir, soweit die Rückstellung für Beitragsrückerstattung nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt. Nach der derzeitigen Fassung des § 140 VAG können wir im Interesse der versicherten Personen die Rückstellung für Beitragsrückerstattung heranziehen, um:

- einen drohenden Notstand abzuwenden,
- unvorhersehbare Verluste aus den überschussberechtigten Verträgen auszugleichen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind, oder
- die Deckungsrückstellung zu erhöhen, wenn die Rechnungsgrundlagen auf Grund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen. Eine Deckungsrückstellung bilden wir, um zu jedem Zeitpunkt den Versicherungsschutz gewährleisten zu können. Die Deckungsrückstellung wird nach § 88 VAG und § 341e und § 341f HGB sowie den dazu erlassenen Rechtsverordnungen berechnet.

Wenn wir die Rückstellung für Beitragsrückerstattung zum Verlustausgleich oder zur Erhöhung der Deckungsrückstellung heranziehen, belasten wir die Versichertenbestände verursachungsorientiert.

c) Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert über dem Buchwert liegt. Wir teilen Ihrem Vertrag Bewertungsreserven gemäß der jeweils geltenden ge-

setzlichen Regelung zu. Derzeit sieht § 153 Absatz 3 VVG eine Beteiligung in Höhe der Hälfte der zugeordneten Bewertungsreserven vor. Aufsichtsrechtliche Regelungen können dazu führen, dass die Beteiligung an den Bewertungsreserven ganz oder teilweise entfällt. Die Höhe der Bewertungsreserven wird monatlich neu an den Bewertungsstichtagen ermittelt. Der Bewertungsstichtag liegt höchstens 2 Monate vor dem Fälligkeitstermin. Im Rahmen der Festsetzung der Überschussbeteiligung werden alljährlich die Bewertungsstichtage festgelegt und in unserem Geschäftsbericht, den Sie bei uns anfordern können, veröffentlicht.

Die verteilungsfähigen Bewertungsreserven werden den Verträgen nach einem in zeitlicher sowie in betragsmäßiger Hinsicht verursachungsorientierten Verfahren (Absatz 3) anteilig rechnerisch zugeordnet.

Für die Beteiligung an den Bewertungsreserven kann jährlich im Rahmen der Überschussdeklaration eine von der tatsächlichen Höhe der Bewertungsreserven unabhängige Mindest-Beteiligung (Sockelbeteiligung) festgelegt werden. Ist die der einzelnen Versicherung tatsächlich zustehende Beteiligung an den Bewertungsreserven höher als die Sockelbeteiligung, wird der übersteigende Teil zusätzlich zur Sockelbeteiligung ausgezahlt.

Wie erfolgt die Überschussbeteiligung Ihres Vertrages?

(3) a) Wir haben gleichartige Versicherungen (z. B. Rentenversicherung, Risikoversicherung) zu Bestandsgruppen zusammengefasst. Bestandsgruppen bilden wir, um die Unterschiede bei den versicherten Risiken zu berücksichtigen. Die Überschüsse verteilen wir auf die einzelnen Bestandsgruppen nach einem verursachungsorientierten Verfahren und zwar in dem Maß, wie die Bestandsgruppen zur Entstehung von Überschüssen beigetragen haben. Hat eine Bestandsgruppe nicht zur Entstehung von Überschüssen beigetragen, bekommt sie keine Überschüsse zugewiesen. Ihre Versicherung gehört zur Bestandsgruppe I der Berufsunfähigkeitsversicherungen.

Die Mittel für die Überschussanteile werden der Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen. Die Höhe der Überschussanteilsätze legen wir jedes Jahr fest. Wir veröffentlichen die Überschussanteilsätze in unserem Geschäftsbericht. Diesen können Sie bei uns anfordern.

b) Im Einzelnen gilt für die Überschussbeteiligung Ihrer Berufsunfähigkeitsversicherung:

aa) Die Versicherungen erhalten in der Anwartschaftszeit (Zeit bis zum Eintritt unserer Leistungspflicht) Jahresgewinnanteile. Endet die Anwartschaftszeit unterjährig, wird der Jahresgewinnanteil entsprechend zeitanteilig gekürzt. Versicherungen, die beitragsfrei gestellt worden sind, sind nicht überschussberechtig. Der Jahresgewinnanteil wird vorschüssig in Prozent des fälligen Beitrages festgesetzt. Er wird als **Sofortgutschrift** (anteilige Verrechnung bei jeder Beitragsfälligkeit) gewährt.

bb) Ist die versicherte Person nicht berufsunfähig geworden, so kann bei Ablauf der Versicherungsdauer ein **Schlussbonus** in Prozent der Beitragssumme gewährt werden, dessen Höhe vom Beitrag und von der Versicherungsdauer abhängig ist. Erlischt die Versicherung vorher, so kann ein Schlussbonus in verminderter Höhe gewährt werden, wenn die Versicherung mindestens 2 Jahre gedauert hat und die versicherte Person nicht berufsunfähig geworden ist.

cc) Ist dagegen die Leistungspflicht eingetreten und erbringen wir Versicherungsleistungen, so erhält die Versicherung einen Jahresgewinnanteil in Prozent des gewinnberechtigten Deckungskapitals. Die Jahresgewinnanteile werden dann zur Erhöhung der Versicherungsleistung verwendet. Entfällt der Anspruch auf Leistungen vor dem Ablauftermin, fallen die im Leistungsbezug erfolgten Erhöhungen der Versicherungsleistung weg.

c) Familienrabatt (Tarif B2)

Voraussetzung für den Familienrabatt ist, dass bei Vertragsschluss nachweislich

- mindestens ein leibliches oder adoptiertes, nicht volljähriges Kind im gleichen Haushalt lebt wie die versicherte Person

und die versicherte Person

- in einer Ehe oder
- in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft oder
- in einer eheähnlichen Gemeinschaft mit identischem Wohnsitz (Nachweis durch Personalausweis / Meldebescheinigung erforderlich)

zusammenlebt.

Für einen Tarif mit Familienrabatt wird eine eigenständige Sofortgutschrift nach b) aa) deklariert.

d) Für die Beteiligung an **Bewertungsreserven** gilt Folgendes:

aa) Wir zahlen bei Vertragsbeendigung (durch Ablauf, Tod oder Kündigung) den zugeordneten Anteil an den Bewertungsreserven aus.

bb) In der Zeit des Rentenbezugs sind Sie nicht an den Bewertungsreserven beteiligt.

Warum können wir die Höhe der Überschussbeteiligung nicht garantieren?

(4) Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab, die nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar sind. Wichtigster Einflussfaktor ist die Entwicklung des versicherten Risikos. Aber auch die Entwicklung des Kapitalmarkts und der Kosten sind von Bedeutung. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden. Sie kann auch Null Euro betragen. Ansprüche auf eine bestimmte Höhe der Beteiligung Ihres Vertrages an den Überschüssen und den Bewertungsreserven bestehen nicht.

Sonstige Vertragsbestimmungen

§ 25 Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens?

Eine Änderung Ihrer Postanschrift oder Ihres Namens müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Anderenfalls können für Sie Nachteile entstehen. Wir sind berechtigt, eine an Sie zu richtende Willenserklärung (z. B. eine Mahnung) mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift zu senden. In diesem Fall gilt unsere Erklärung 3 Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen. Dies gilt auch, wenn Sie den Vertrag für Ihren Gewerbebetrieb abgeschlossen und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben.

§ 26 Welche weiteren Mitteilungspflichten haben Sie?

(1) Sofern wir aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Meldung von Informationen und Daten zu Ihrem Vertrag verpflichtet sind, müssen Sie uns die hierfür notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen

- bei Vertragsabschluss,
- bei Änderung nach Vertragsabschluss oder
- auf Nachfrage

unverzüglich zur Verfügung stellen. Sie sind auch zur Mitwirkung verpflichtet, soweit der Status dritter Personen, die Rechte an ihrem Vertrag haben, für Datenerhebungen und Meldungen maßgeblich ist.

(2) Notwendige Informationen im Sinne von Absatz 1 sind beispielsweise Umstände, die für die Beurteilung

- Ihrer persönlichen steuerlichen Ansässigkeit,
- der steuerlichen Ansässigkeit dritter Personen, die Rechte an ihrem Vertrag haben,
- der steuerlichen Ansässigkeit des Leistungsempfängers,
- der Eigenschaft als politisch exponierte Person oder
- nach dem Geldwäschegesetz (GWG) maßgebend sein können.

Dazu zählen insbesondere die deutsche oder ausländische(n) Steueridentifikationsnummer(n), das Geburtsdatum, der Geburtsort und der Wohnsitz.

(3) Falls Sie uns die notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, gilt Folgendes: Bei einer entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung melden wir Ihre Vertragsdaten an die zuständigen in- oder ausländischen Steuerbehörden. Dies gilt auch dann, wenn ggf. keine steuerliche Ansässigkeit im Ausland besteht.

(4) Eine Verletzung Ihrer Auskunftspflichten gemäß den Absätzen 1 und 2 kann dazu führen, dass wir unsere Leistung nicht zahlen. Dies gilt solange, bis Sie uns die für die Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt haben.

§ 27 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

§ 28 Welches Gericht ist im Streitfall zuständig?

(1) Klagen aus dem Versicherungsvertrag **gegen uns** können Sie

- im Gerichtsbezirk unseres Sitzes Hannover oder
- im Gerichtsbezirk Ihres Wohnsitzes bzw. Ihres gewöhnlichen Aufenthaltes (nur bei natürlichen Personen)

erheben.

(2) Klagen aus dem Versicherungsvertrag **gegen Sie** müssen wir bei dem Gericht Ihres Wohnsitzes bzw. Ihres gewöhnlichen Aufenthaltes erheben.
Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht nach dem Sitz der Niederlassung.

(3) Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Union, sind die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland zuständig.

§ 29 Was gilt bei Sanktionen und Embargos?

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

§ 30 Können Dritte auf Ihre Versicherung zugreifen?

Ansprüche aus dieser Versicherung können nicht abgetreten oder verpfändet werden.

§ 31 Wie erhalten Sie Unterstützung im Leistungsfall?

(1) Wenn Sie eine Leistung beantragen möchten, unterstützen wir Sie

- wie Sie eine Leistung beantragen,
- welche Unterlagen Sie uns einreichen müssen,
- wie Sie Berufsunfähigkeit nachweisen können,
- bei Fragen zu einer Rehabilitation und
- bei Maßnahmen zu einer Wiedereingliederung.

(2) Beabsichtigen wir nach Prüfung der uns eingereichten und von uns beigezogenen Unterlagen den Leistungsantrag gemäß § 13 Absatz 1 abzulehnen, informieren wir unter Darlegung unserer Gründe zuvor denjenigen, der Anspruch auf die Versicherungsleistung erhebt. Dadurch geben wir ihm Gelegenheit, eine der folgenden Verbraucherschutzorganisationen (VSO)

- Verbraucherzentralen, die in der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. organisiert sind,
- Versicherungsberater, die im Bundesverband der Versicherungsberater e.V. organisiert sind,

zur Überprüfung unserer vorläufigen Auffassung einzuschalten, wenn der Versicherte die VSO zuvor aus Gründen des Datenschutzes schriftlich bevollmächtigt hat. Im Rahmen der erteilten Vollmacht dürfen dann für die Leistungsprüfung relevante Daten und Unterlagen (z. B. der formelle Leistungsantrag, Arztberichte, Gutachten) an die VSO weitergeleitet werden. Wir übernehmen 75 % der nachgewiesenen Kosten der VSO, höchstens jedoch 500 Euro. Die VSO kann innerhalb von einem Monat eine Stellungnahme abgeben. Vor einer endgültigen Entscheidung gem. § 13 Absatz 1 werden wir mögliche Bedenken oder Anregungen der VSO in unsere Entscheidungsfindung einbeziehen.

(3) Wenn wir gemäß § 14 Absatz 4 im Rahmen eines Nachprüfungsverfahrens unsere anerkannten Leistungen einstellen oder herabsetzen, können Sie dies ebenfalls durch eine VSO überprüfen lassen.

(4) Bei Ablehnung eines Leistungsantrages wegen Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht gelten folgende Abweichungen gegenüber Absatz 2: Die fristgebundene Ablehnungserklärung (z. B. Rücktritt vom Vertrag) stellen wir mit sofortiger Rechtswirkung dem Anspruchsteller zu. Dieser ist dann berechtigt, eine der in Absatz 2 genannten Verbraucherschutzorganisationen (VSO) zur Überprüfung unserer getroffenen Entscheidung einzuschalten. Die VSO kann innerhalb von einem Monat eine Stellungnahme abgeben. Wir werden dann überprüfen, ob wir im Hinblick auf vorgetragene Bedenken oder Anregungen die Wirkung unserer getroffenen Entscheidung gegebenenfalls abändern. Im Falle einer solchen Abänderung übernehmen wir 75 % der nachgewiesenen Kosten der VSO, höchstens jedoch 125 Euro.

§ 32 Was gilt bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen?

Sollte aufgrund höchstrichterlicher Entscheidung oder bestandskräftigen Verwaltungsakts eine Bestimmung in den Versicherungsbedingungen unwirksam sein, wird dadurch die Geltung der übrigen Bestimmungen in Versicherungsbedingungen und vertraglichen Vereinbarungen nicht berührt.
Nur in diesen Fällen kann eine Bedingungsanpassung nach § 164 VVG erfolgen.

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE ERWERBSUNFÄHIGKEITSVERSICHERUNG / SEU18

Inhalt

Leistung und Versicherungsschutz

- § 1 Welche Leistungen erbringen wir?
- § 2 Was ist Erwerbsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen?
- § 3 Welche Tarif-Optionen können Sie bei Vertragsabschluss wählen?
- § 4 Welche Nachversicherungsgarantien bieten wir Ihnen und wann können Sie die Versicherung umtauschen?
- § 5 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?
- § 6 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?
- § 7 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?
- § 8 Welche Folgen hat die Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht?
- § 9 Was ist zu beachten, wenn eine Leistung verlangt wird?
- § 10 Wie informieren wir Sie über unsere Leistungsprüfung und wann geben wir eine Erklärung über unsere Leistungspflicht ab?
- § 11 Was gilt nach Anerkennung der Erwerbsunfähigkeit?
- § 12 Was gilt bei einer Verletzung der Mitwirkungspflichten im Rahmen der Nachprüfung?
- § 13 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?
- § 14 Wer erhält die Leistung?

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,
mit diesen Versicherungsbedingungen wenden wir uns an Sie als unseren Versicherungsnehmer und Vertragspartner.

Leistung und Versicherungsschutz

§ 1 Welche Leistungen erbringen wir?

Erwerbsunfähigkeitsversicherung (Tarif E1)

Erwerbsunfähigkeitsversicherung Familie (Tarif E2)

Unsere Leistung bei Erwerbsunfähigkeit

(1) Die Erwerbsunfähigkeitsversicherung bietet Schutz gegen die wirtschaftlichen Folgen von Erwerbsunfähigkeit. Wird die versicherte Person während der Versicherungsdauer erwerbsunfähig (siehe § 2), erbringen wir für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit folgende Versicherungsleistungen:

- Wir zahlen monatlich im Voraus die vereinbarte Erwerbsunfähigkeitsrente, längstens für die vereinbarte Versicherungsdauer.
- Wir zahlen in besonderen Fällen eine Wiedereingliederungshilfe, eine Rehabilitationshilfe und eine Soforthilfe (vgl. Absatz (3)).
- Wir befreien Sie von der Beitragszahlungspflicht für die Erwerbsunfähigkeitsversicherung, längstens für die vereinbarte Versicherungsdauer.

Der Versicherungsschutz besteht weltweit.

(2) Der Anspruch auf Beitragsbefreiung und Rentenzahlung endet, wenn

- Erwerbsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen nicht mehr vorliegt,
- die versicherte Person stirbt oder
- die Versicherungsdauer abläuft.

Unsere Zusatzleistungen

(3) Die folgenden Zusatzleistungen können jeweils nur einmal während der gesamten Vertragsdauer in Anspruch genommen werden:

Beitragszahlung und Kosten

- § 15 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?
- § 16 Wie werden die Kosten Ihres Vertrages verrechnet?
- § 17 Können die Beiträge erhöht werden?
- § 18 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?
- § 19 Wie können Sie Ihre Beiträge befristet aussetzen (Stundung)?

Kündigung und Beitragsfreistellung

- § 20 Wann können Sie Ihren Vertrag kündigen oder beitragsfrei stellen?

Überschussbeteiligung

- § 21 Wie werden Sie an den von uns erwirtschafteten Überschüssen beteiligt?

Sonstige Vertragsbestimmungen

- § 22 Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens?
- § 23 Welche weiteren Mitteilungspflichten haben Sie?
- § 24 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?
- § 25 Welches Gericht ist im Streitfall zuständig?
- § 26 Was gilt bei Sanktionen und Embargos?
- § 27 Können Dritte auf Ihre Versicherung zugreifen?
- § 28 Wie können Sie eine Verbraucherschutzorganisation in die Leistungsprüfung einbeziehen?
- § 29 Was gilt bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen?

Wiedereingliederungshilfe:

Wurden für mindestens 3 Jahre ununterbrochen Leistungen wegen Erwerbsunfähigkeit gezahlt und stellen wir unsere Leistungen im Rahmen der Nachprüfung nach § 11 ein, zahlen wir für weitere 4 Monate die versicherten Leistungen (maximal 8.000,— Euro), damit die versicherte Person sich auf die neue Situation einstellen kann. Dies gilt nicht, wenn die Mitwirkungspflichten gemäß § 11 Absatz 3 nicht erfüllt wurden.

Rehabilitationshilfe:

Im Rahmen der Leistungsprüfung und der Nachprüfung können wir im Einvernehmen mit Ihnen eine vollständige oder teilweise Beteiligung an den Kosten von Rehabilitationsmaßnahmen vereinbaren, wenn aus medizinischer und arbeitsmarktbezogener Sicht die begründete Aussicht besteht, dass die Aufnahme einer Berufstätigkeit dadurch früher erfolgen kann.

Soforthilfe:

Wenn die versicherte Person in Folge eines Unfalls erwerbsunfähig wird, zahlen wir zusätzlich eine Soforthilfe in Höhe von 3 Monatsrenten. Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsbeschädigung erleidet. Als Unfall gilt auch, wenn durch erhöhte Kraftanstrengung der versicherten Person an Gliedmaßen oder Wirbelsäule ein Gelenk verrenkt wird oder Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerrt oder zerrissen werden.

§ 2 Was ist Erwerbsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen?

Erwerbsunfähigkeit

(1) Erwerbsunfähigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person infolge Krankheit, Körperverletzung oder eines mehr als altersentsprechenden Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, voraussichtlich mindestens 6 Monate außerstande ist, einer Erwerbstätigkeit von mehr als 3 Stunden täglich nachzugehen.

Erwerbsunfähigkeit bei Erwerbsminderung

Erwerbsunfähigkeit liegt auch vor,

- solange ein Träger der gesetzlichen Rentenversicherung oder ein berufsständisches Versorgungswerk in der Bundesrepublik Deutschland, dem der Versicherte als Pflichtmitglied angehört, allein aus medizinischen Gründen eine unbefristete volle Erwerbsminderungsrente gewährt,
- der Versicherte bei Beginn der Rentenzahlung durch den Versorgungsträger das 55. Lebensjahr vollendet hat und
- der Vertrag mindestens 10 Jahre besteht.

Der Nachweis der Schwerbehinderung (z. B. Anerkenntnis durch ein Versorgungsamt) genügt dafür nicht.

(2) Ist die versicherte Person 6 Monate ununterbrochen infolge Krankheit, Körperverletzung oder eines mehr als altersentsprechenden Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, außerstande gewesen, einer Erwerbstätigkeit von mehr als 3 Stunden täglich nachzugehen, so gilt die Fortdauer dieses Zustandes als Erwerbsunfähigkeit. In diesem Fall erbringen wir unsere Leistungen bereits ab Beginn dieses 6-Monats-Zeitraums.

(3) Als Erwerbstätigkeit gelten alle Tätigkeiten, die auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt üblich sind, und alle selbständigen Tätigkeiten. Der zuletzt ausgeübte Beruf, die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten, die bisherige Lebensstellung, insbesondere das bisherige berufliche Einkommen, und die jeweilige Arbeitsmarktlage bleiben unberücksichtigt. Auch der Bescheid eines Sozialversicherungsträgers ist nicht bindend.

Erwerbsunfähigkeit infolge Pflegebedürftigkeit

(4) Erwerbsunfähigkeit infolge Pflegebedürftigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person infolge Krankheit, Körperverletzung oder eines mehr als altersentsprechenden Kräfteverfalls voraussichtlich mindestens 6 Monate so hilflos ist, dass sie für mindestens 3 der in Absatz 5 genannten Verrichtungen auch bei Einsatz technischer und medizinischer Hilfsmittel in erheblichem Umfang, d.h. für mindestens 90 Minuten täglich, der Hilfe einer anderen Person bedarf. Die Pflegebedürftigkeit ist ärztlich nachzuweisen.

(5) Bei der Beurteilung der Pflegebedürftigkeit ist die erforderliche Hilfe bei folgenden Verrichtungen maßgebend:

Die versicherte Person benötigt Hilfe beim:

- Fortbewegen im Zimmer
Hilfebedarf liegt vor, wenn die versicherte Person – auch bei Inanspruchnahme einer Gehhilfe oder eines Rollstuhls – die Unterstützung einer anderen Person für die Fortbewegung benötigt.
- Aufstehen und Zubettgehen
Hilfebedarf liegt vor, wenn die versicherte Person nur mit Hilfe einer anderen Person das Bett verlassen oder in das Bett gelangen kann.
- An- und Auskleiden
Hilfebedarf liegt vor, wenn die versicherte Person – auch bei Benutzung krankengerechter Kleidung – sich nicht ohne Hilfe einer anderen Person an- oder auskleiden kann.
- Einnehmen von Mahlzeiten und Getränken
Hilfebedarf liegt vor, wenn die versicherte Person – auch bei Benutzung krankengerechter Essbestecke und Trinkgefäße – nicht ohne Hilfe einer anderen Person essen oder trinken kann.
- Waschen, Kämmen oder Rasieren
Hilfebedarf liegt vor, wenn die versicherte Person von einer anderen Person gewaschen, gekämmt oder rasiert werden muss, da sie selbst nicht mehr fähig ist, die dafür erforderliche Körperbewegung auszuführen.

- Verrichten der Notdurft

Hilfebedarf liegt vor, wenn die versicherte Person die Unterstützung einer anderen Person benötigt, weil

- sie sich nach dem Stuhlgang nicht allein säubern kann
- sie ihre Notdurft nur unter Zuhilfenahme einer Bettschüssel verrichten kann oder
- der Darm bzw. die Blase nur mit fremder Hilfe entleert werden kann.

Besteht allein eine Inkontinenz des Darms bzw. der Blase, die durch die Verwendung von Windeln oder speziellen Einlagen ausgeglichen werden kann, liegt hinsichtlich der Verrichtung der Notdurft keine Pflegebedürftigkeit vor.

(6) Unabhängig von der Beurteilung gemäß Absatz 4 liegt Pflegebedürftigkeit vor, wenn die versicherte Person wegen einer seelischen Erkrankung oder geistigen Behinderung sich oder andere gefährdet und deshalb täglicher Beaufsichtigung bedarf.

(7) Ist die versicherte Person 6 Monate ununterbrochen pflegebedürftig im Sinne von Absatz 4 oder Absatz 6 und deswegen täglich gepflegt worden, so gilt die Fortdauer dieses Zustandes als Erwerbsunfähigkeit. In diesem Fall erbringen wir unsere Leistungen bereits ab Beginn dieses 6-Monats-Zeitraums.

§ 3 Welche Tarif-Optionen können Sie bei Vertragsabschluss wählen?

Starter-Variante (Tarif-Option S)

(1) Der Zeitraum der Beitragszahlung unterteilt sich in eine Startphase der ersten 5 Vertragsjahre und eine Zielphase. Während der Startphase zahlen Sie für die vereinbarten Leistungen einen reduzierten Beitrag. Nach Ablauf der Startphase wird der Beitrag zum Ausgleich entsprechend angehoben. Die genauen Beiträge für die Start- und die Zielphase entnehmen Sie dem Versicherungsschein.

(2) Sie können einmalig eine weitere Startphase von 5 Jahren vereinbaren, wenn

- die versicherte Person sich nachweislich zum Ende der Startphase noch im Studium oder in der Ausbildung befindet,
- sie das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
- Sie den Antrag spätestens 2 Monate vor Ende der Startphase gestellt haben.

Der Beitrag für die weitere Startphase und anschließende Zielphase wird nach dem dann erreichten Alter und der restlichen Beitragszahlungsdauer berechnet. Dabei wird die Risikoeinstufung des bisherigen Vertrages übernommen. Wir können die Anpassung nach den dann geltenden Tarifen und Versicherungsbedingungen vornehmen.

Erwerbsunfähigkeitsversicherung mit Dynamik (Tarif-Option D)

(3) Sie können eine Erwerbsunfähigkeitsversicherung auch in der Form abschließen, dass Versicherungsleistungen und Beitrag sich planmäßig erhöhen, ohne dass für die jeweilige Erhöhung eine erneute Gesundheitsprüfung erforderlich wird (Tarif-Option D). Die versicherte Rente erhöht sich in jedem Jahr um 3 % der versicherten Rente des Vorjahres. Dies führt zu einer Erhöhung des Beitrages. Wir behalten uns vor, die Erhöhung nach den am Erhöhungstermin jeweils für Neuabschlüsse geltenden Rechnungsgrundlagen vorzunehmen.

(4) Die Erhöhungen erfolgen bis zum Ablauf der Beitragszahlungsdauer, jedoch letztmals, wenn die versicherte Person das Alter von 55 Jahren erreicht hat. Außerdem erfolgen keine Erhöhungen

- in den letzten 5 Jahren der Vertragsdauer oder
- wenn die versicherte Rente durch die Erhöhung 48.000 Euro übersteigen würde.

(5) Die Erhöhungen der versicherten Rente und des Beitrages erfolgen jeweils zu dem Jahrestag des Versicherungsbeginns. Sie erhalten rechtzeitig vor dem Erhöhungstermin eine Mitteilung über die Erhöhung.

(6) Die Erhöhung der Beiträge errechnet sich nach dem am Erhöhungstermin erreichten Alter der versicherten Person, der restlichen Beitragszahlungsdauer und einem eventuell vereinbarten Beitragszuschlag. Die Beiträge erhöhen sich nicht im gleichen Verhältnis wie die versicherte Rente.

(7) Alle im Rahmen des Versicherungsvertrages getroffenen Vereinbarungen, insbesondere die Versicherungsbedingungen sowie die Bezugsrechtsverfügung, erstrecken sich auch auf die Erhöhung.

(8) Die Erhöhung setzt die Fristen des § 8 Absatz 11 (Verletzung der Anzeigepflicht) nicht erneut in Lauf.

(9) Die Erhöhung entfällt rückwirkend, wenn Sie

- ihr spätestens 50 Tage nach dem Erhöhungstermin widersprechen oder
- den ersten erhöhten Beitrag nicht innerhalb von 50 Tagen nach dem Erhöhungstermin zahlen.

(10) Die Erhöhungen können zweimal ausgesetzt werden. Sollten Sie dreimal nacheinander auf eine mögliche Erhöhung verzichten, ist für künftige Erhöhungen eine neue Gesundheitsprüfung erforderlich. In diesem Fall sind weitere Erhöhungen aber ausgeschlossen, wenn Ihre Versicherung zu einem Tarif gehört, nach dem Verträge nicht mehr neu abgeschlossen werden können.

(11) Es erfolgen keine Erhöhungen, solange Leistungen wegen Erwerbsunfähigkeit erbracht werden. Enden die Leistungen wegen Erwerbsunfähigkeit, weil der Grad der Erwerbsunfähigkeit sich entsprechend vermindert hat, wird bei künftigen Erhöhungen im Rahmen der Dynamik auch die Erwerbsunfähigkeitsversicherung wieder angepasst, wobei von den vor dem Leistungsbezug versicherten Erwerbsunfähigkeitsleistungen ausgegangen wird.

(12) Es erfolgen auch dann keine Erhöhungen, wenn der Vertrag so geändert wird, dass ein Neuabschluss mit Dynamik nicht zulässig wäre.

Erwerbsunfähigkeitsversicherung mit Leistungsdynamik (Tarif-Option L)

(13) Zusätzlich erbringen wir bei der Tarif-Option L folgende Leistungen:

Wenn die versicherte Person während der Versicherungsdauer erwerbsunfähig wird, erhöhen wir Ihre Erwerbsunfähigkeitsrente jährlich um 2 % (bezogen auf die Vorjahresrente), längstens bis zum Ende der Leistungsdauer. Wir erhöhen die Rente erstmals zu Beginn des Versicherungsjahres, das auf die Anerkennung der Erwerbsunfähigkeit folgt.

Wenn die versicherte Person nicht mehr erwerbsunfähig ist und wir die Leistung einstellen, reduziert sich Ihr Versicherungsschutz wieder auf die Höhe, bevor die versicherte Person erwerbsunfähig wurde.

§ 4 Welche Nachversicherungsgarantien bieten wir Ihnen und wann können Sie die Versicherung umtauschen?

Nachversicherungsgarantie

(1) Sie können die versicherte Erwerbsunfähigkeitsrente ohne Gesundheitsprüfung erhöhen.

a) Voraussetzung für die Erhöhung der Rente ist

- die Eheschließung bzw. die Begründung einer Lebenspartnerschaft,
- die Scheidung oder Aufhebung einer Lebenspartnerschaft,

- die Geburt oder Adoption eines Kindes,
- der Tod des erwerbstätigen Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartners,
- Pflegebedürftigkeit des Ehegatten oder Lebenspartners im Sinne von § 2 Absatz 4 – 7,
- der Eintritt der Volljährigkeit,
- der Bau oder Erwerb einer selbst genutzten Immobilie,
- der Eintritt in die Selbstständigkeit mit Kammerzugehörigkeit oder mit einem Kammer-zertifizierten Ausbildungsberuf,
- eine dauerhafte Erhöhung des Einkommens aus selbständiger oder nichtselbständiger Tätigkeit von mindestens 10% des monatlichen Bruttoeinkommens im Durchschnitt der letzten 12 Monate,
- der erfolgreiche Abschluss eines Studiums oder einer Berufsausbildung sowie Promotion und Meisterprüfung,
- die erstmalige Überschreitung der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung mit Einkommen aus nichtselbständiger Tätigkeit,
- der Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen in der gesetzlichen Rentenversicherung für eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit bei Selbständigen und Handwerkern,
- der Wegfall oder die Reduzierung einer Berufsunfähigkeitsrente aus einem Versorgungswerk oder einer betrieblichen Altersversorgung

der versicherten Person innerhalb der Vertragslaufzeit. Den Eintritt der vorgenannten Voraussetzung müssen Sie uns nachweisen (z. B. Urkunde, amtliche Bestätigung, notarieller Kaufvertrag, Gehaltsabrechnung, Zeugnis). Falls im Zusammenhang mit einem persönlichen Ereignis gleichzeitig mehrere der oben aufgeführten Ereignisse eintreten, kann die Nachversicherungsgarantie trotzdem nur einmal für dieses persönliche Ereignis in Anspruch genommen werden.

b) Unabhängig von den unter a) genannten Ereignissen können Sie alle 5 Jahre mit einer Frist von 2 Monaten zum jeweiligen Versicherungsstichtag eine Erhöhung beantragen. Die Erhöhung der jährlichen Erwerbsunfähigkeitsrente beträgt dabei insgesamt maximal 3.000 Euro. Soweit ein Zuschlag oder ein Ausschluss zu Ihrem Vertrag vereinbart ist, kann eine Erhöhung nicht erfolgen.

(2) Das Recht auf Nachversicherung können Sie ausüben, sofern

- die versicherte Person dann nicht bereits zum Zeitpunkt der Beantragung der Erhöhung einen Antrag auf Leistungen wegen Erwerbsunfähigkeit gestellt hat,
- im Falle des Absatz 1 a) seit Eintritt des Ereignisses nicht mehr als 6 Monate vergangen sind,
- die Versicherung sich nicht in den letzten 15 Jahren ihrer Laufzeit befindet (spätestens jedoch bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres),
- jede einzelne Erhöhung der versicherten Jahresrente mindestens 300 Euro, aber nicht mehr als 50% der bei Vertragsabschluss versicherten Jahresrente beträgt,
- die Summe aller Erhöhungen der versicherten Jahresrente nicht mehr als 100% der bei Vertragsabschluss versicherten Jahresrente beträgt und die bei uns versicherte Gesamtjahresrente den Betrag von 30.000 Euro nicht übersteigt und
- nach erfolgter Leistungserhöhung die gesamte Jahresrente aller auf die versicherten Person bei privaten Versicherern abgeschlossenen Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsversicherungen in einem angemessenen Verhältnis zum Einkommen steht, d. h. 50% des letzten jährlichen Brutto-Arbeitseinkommens der versicherten Person nicht übersteigt. Anstelle dieser 50% - Regelung darf die vorgenannte gesamte Jahresrente den Betrag von 18.000 Euro nicht übersteigen, wenn die Erhöhung aufgrund des erfolgreichen Abschlusses eines Studiums oder einer Berufsausbildung erfolgt.

(3) Das Ausüben der Nachversicherungsgarantie gilt nur für den Ursprungsvertrag; sie ist ausgeschlossen, wenn der Vertrag bereits durch das Ausüben der Nachversicherungsgarantie zustande gekommen ist.

(4) Für die Risikobeurteilung wird der Gesundheitszustand zum Zeitpunkt des Abschlusses des ursprünglichen Vertrages zugrunde gelegt, aus dem die Nachversicherungsgarantie abgeleitet wird. Vereinbarte Leistungseinschränkungen gelten auch für die Erhöhungssumme; Beitragszuschläge berechnen sich nach dem erreichten Alter.

(5) Maßgeblich für die Erhöhung sind die dann geltenden Tarife und Versicherungsbedingungen. Tarifoptionen können für die Nachversicherung nicht vereinbart werden. Sie können auch in der Startphase die Nachversicherungsgarantie in Anspruch nehmen. Die Erhöhung erfolgt dann jedoch nicht in der Tarif-Option S.

Umtauschrecht

(6) Haben Sie eine Ausbildung oder ein Studium begonnen, können Sie bis zum erfolgreichen Abschluss der Ausbildung oder des Studiums, höchstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Lebensjahrs der versicherten Person jederzeit die Erwerbsunfähigkeitsversicherung ohne erneute Gesundheitsprüfung in eine Berufsunfähigkeitsversicherung umtauschen.

Dabei erfolgt eine Prüfung des Berufsrisikos des angestrebten bzw. ausgeübten Berufes unter Beibehaltung der ursprünglichen Versicherungsdauer (längstens jedoch bis zum höchsten versicherbaren Alter) und der versicherten Gesamtleistung. Ein Umtausch ist möglich bis zur Höhe der versicherten Erwerbsunfähigkeitsrente, höchstens jedoch bis zu einer jährlichen Rente von 18.000 Euro. Der Beitrag wird dann entsprechend der für Ihren angestrebten bzw. ausgeübten Beruf geltenden Risikobewertung neu festgelegt. Dabei wird sich der Beitrag ändern. Beginnen Sie ein Studium oder eine Ausbildung in einem Beruf, für den wir die Berufsunfähigkeitsversicherung nicht bieten, ist ein Umtausch ausgeschlossen. Voraussetzung für den Umtausch ist außerdem, dass die versicherte Person bei Stellung des Umtauschantrages nicht bereits erwerbs- oder berufsunfähig im Sinne der Versicherungsbedingungen ist.

§ 5 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn

- der Vertrag abgeschlossen wurde, d.h. mit Annahme des Antrages, und
- der Einlösungsbeitrag gezahlt wurde.

Vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn besteht jedoch kein Versicherungsschutz. Allerdings kann unsere Leistungspflicht entfallen, wenn Sie den Beitrag nicht rechtzeitig zahlen (siehe § 15 Absätze 2 und 3 und § 18).

§ 6 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?

Grundsätzlich besteht unsere Leistungspflicht unabhängig davon, auf welcher Ursache die Erwerbsunfähigkeit beruht. Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn die Erwerbsunfähigkeit verursacht ist:

- a) durch innere Unruhen, sofern die versicherte Person auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat;
- b) unmittelbar oder mittelbar durch Kriegsereignisse. Wir werden jedoch leisten, wenn die Erwerbsunfähigkeit während eines Aufenthaltes der versicherten Person außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verursacht wurde und sie an den kriegserischen Ereignissen nicht aktiv beteiligt war;
- c) durch vorsätzliche Ausführung oder den strafbaren Versuch eines Verbrechens oder Vergehens durch die versicherte Person. Bei einfach oder grob fahrlässiger Ausführung der Tat erfolgt kein Leistungsausschluss;
- d) durch absichtliche Herbeiführung von Krankheit oder mehr als altersentsprechendem Kräfteverfall, absichtliche Selbstverletzung oder versuchte Selbsttötung.

Wenn uns jedoch nachgewiesen wird, dass diese Handlungen in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden sind, werden wir leisten;

- e) durch eine widerrechtliche Handlung, mit der Sie als Versicherungsnehmer vorsätzlich die Erwerbsunfähigkeit der versicherten Person herbeigeführt haben;
- f) durch Kernenergie, die das Leben oder die Gesundheit zahlreicher Menschen derart gefährden, dass zur Abwehr der Gefährdung eine Katastrophenschutzbehörde oder vergleichbare Einrichtung tätig wurde oder hätte tätig werden müssen;
- g) unmittelbar oder mittelbar durch den vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder den vorsätzlichen Einsatz oder die vorsätzliche Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen, sofern der Einsatz oder das Freisetzen darauf gerichtet sind, das Leben oder die Gesundheit einer Vielzahl von Personen zu gefährden und mit deren Einsatz oder dem Freisetzen eine nicht vorhersehbare Veränderung des Leistungsbedarfs gegenüber den Rechnungsgrundlagen derart verbunden ist, dass die Erfüllbarkeit der zugesagten Versicherungsleistungen nicht mehr gewährleistet ist und dies von einem unabhängigen Treuhänder bestätigt wird.

§ 7 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?

Wir übernehmen den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass Sie alle Fragen, die wir Ihnen vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung in Textform stellen, wahrheitsgemäß und vollständig beantworten (vorvertragliche Anzeigepflicht). Stellen wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Annahme des Antrages Fragen, müssen auch diese wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet werden. Soll eine andere Person für den Fall einer Erwerbsunfähigkeit versichert werden, muss diese die Fragen ebenso vollständig und wahrheitsgemäß beantworten.

§ 8 Welche Folgen hat die Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht?

Nachfolgend informieren wir Sie, unter welchen Voraussetzungen wir bei einer Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht

- vom Vertrag zurücktreten,
- den Vertrag kündigen,
- den Vertrag ändern oder
- den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anfechten können.

Rücktritt

(1) Wenn die vorvertragliche Anzeigepflicht arglistig, vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt wird, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass die vorvertragliche Anzeigepflicht weder arglistig, noch vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist. Bei grob fahrlässiger Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht können wir nicht zurücktreten, wenn Sie uns nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht oder nicht richtig angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen (z. B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz), geschlossen hätten.

(2) Wenn wir zurücktreten, erlischt der Vertrag rückwirkend. Es besteht kein Versicherungsschutz. Eine Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

(3) Wenn wir nach Eintritt des Versicherungsfalles zurücktreten bleibt unsere Leistungspflicht bestehen, wenn Sie uns nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene gefahrerhebliche Umstand (vgl. § 7) nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles war. Dies gilt aber nicht, wenn die Anzeigepflicht arglistig verletzt wird.

Kündigung

(4) Wir können den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, wenn die vorvertragliche Anzeigepflicht fahrlässig verletzt wird.

(5) Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn uns Sie uns nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis des nicht oder nicht richtig angezeigten gefahrerheblichen Umstandes, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

(6) Wenn wir den Vertrag kündigen, wandelt sie sich mit der Kündigung in eine beitragsfreie Versicherung um (§ 20).

Vertragsänderung

(7) Ist unser Rücktritts- oder Kündigungsrecht gemäß Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 5 ausgeschlossen, können auf unser Verlangen die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil werden. Diese Vertragsänderung teilen wir Ihnen schriftlich mit.

Wenn

- sich der Beitrag dadurch um mehr als 10 % erhöht oder
- wir den Versicherungsschutz für den nicht oder nicht richtig angezeigten Umstand ausschließen,

können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem Sie unsere Mitteilung erhalten haben, fristlos kündigen. Auf die Kündigungsmöglichkeit werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

Folgen nicht zu vertretender (schuldloser) Anzeigepflichtverletzung

(8) Bei einer von Ihnen nicht zu vertretenden Anzeigepflichtverletzung verzichten wir zu Ihren Gunsten auf das uns gesetzlich zustehende Recht (§ 19 VVG), eine Vertragsänderung von Ihnen zu verlangen oder den Vertrag zu kündigen.

Ausübung unserer Rechte

(9) Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.

(10) Wir haben kein Recht zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung, wenn wir den nicht oder nicht richtig angezeigten Umstand kannten.

(11) Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats geltend machen; die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei Ausübung unserer Rechte müssen wir die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

(12) Nach Ablauf von 5 Jahren seit Vertragsschluss erlöschen unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung. Ist die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt worden, beträgt die Frist 10 Jahre. Ist der Versicherungsfall vor Ablauf dieser Fristen eingetreten, können wir die Rechte auch nach Ablauf der Fristen geltend machen.

Anfechtung

(13) Wir können den Vertrag auch anfechten, falls unsere Entscheidung über Ihren Antrag arglistig, d.h. durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt beeinflusst worden ist. Absatz 2 gilt entsprechend.

Wiederherstellung des Vertrages / Erhöhung des Versicherungsschutzes

(14) § 7 und § 8 Absätze 1 bis 13 gelten entsprechend, wenn der Vertrag wiederhergestellt oder der Versicherungsschutz nachträglich erhöht werden soll. Die Fristen nach Absatz 11 beginnen mit der Wiederherstellung des Vertrages oder der Erhöhung des Versicherungsschutzes bezüglich des wiederhergestellten oder erhöhten Teils neu.

Erklärungsempfänger

(15) Rücktritt, Kündigung, Vertragsänderung und Anfechtung üben wir durch schriftliche Erklärung Ihnen gegenüber aus. Nach Ihrem Tod gilt der von Ihnen benannte Bezugsberechtigte als bevollmächtigt, die Erklärung entgegenzunehmen, es sei denn, dass Sie uns eine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben. Haben Sie keinen Bezugsberechtigten benannt oder kann dessen Aufenthalt nicht ermittelt werden und haben Sie keine andere Person als Bevollmächtigten benannt, gilt der Inhaber des Versicherungsscheins als bevollmächtigt.

§ 9 Was ist zu beachten, wenn eine Leistung verlangt wird?

(1) Wird eine Leistung aus dem Vertrag beansprucht, müssen Sie uns die Erwerbsunfähigkeit in Textform mitteilen. Außerdem müssen uns auf Kosten des Anspruchserhebenden unverzüglich folgende Auskünfte, die zur Feststellung unserer Leistungspflicht erforderlich sind, gegeben und Nachweise vorgelegt werden:

- a) eine Darstellung der Ursache für den Eintritt der Erwerbsunfähigkeit;
- b) ausführliche Berichte der Ärzte, die die versicherte Person gegenwärtig behandeln, bzw. behandelt oder untersucht haben, über Ursache, Beginn, Art, Verlauf und voraussichtliche Dauer des Leidens der versicherten Person sowie über dessen Auswirkungen auf die Erwerbsfähigkeit oder Art und Umfang der Pflegebedürftigkeit;
- c) Unterlagen über den Beruf der versicherten Person, deren Stellung und Tätigkeit im Zeitpunkt des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit sowie über die eingetretenen Veränderungen;
- d) Unterlagen über die finanzielle Lebensstellung aus beruflicher Tätigkeit der versicherten Person und deren Veränderungen vor und nach Eintritt der Erwerbsunfähigkeit (z. B. Einkommensteuerbescheide, betriebswirtschaftliche Unterlagen);
- e) bei Erwerbsunfähigkeit infolge Pflegebedürftigkeit zusätzlich eine Bescheinigung der Person oder der Einrichtung, die mit der Pflege betraut ist, über Art und Umfang der Pflege;
- f) eine Aufstellung

- der Ärzte, Krankenhäuser, Krankenanstalten, Pflegeeinrichtungen oder Pflegepersonen, bei denen die versicherte Person in Behandlung war, ist oder – sofern bekannt – sein wird,
- der Versicherungsgesellschaften, Sozialversicherungsträger oder sonstiger Versorgungsträger, bei denen die versicherte Person ebenfalls Leistungen wegen Erwerbsunfähigkeit geltend machen könnte,
- über den derzeitigen Arbeitgeber und frühere Arbeitgeber der versicherten Person.

Außerdem kann eine Auskunft nach § 23 verlangt werden.

(2) Wir können außerdem – dann allerdings auf unsere Kosten – weitere medizinische und berufskundliche Auskünfte, Aufklärungen, Vor-Ort-Prüfungen und zusätzliche Untersuchungen sowie weitere notwendige Nachweise - auch über die wirtschaftlichen und beruflichen Verhältnisse und ihre Veränderungen - verlangen, wobei wir hierzu entsprechende Gutachter, Ärzte und sachverständige Dienstleister einsetzen können, soweit dies zur Beurteilung des Versicherungsfalles (Prüfung der Erwerbsunfähigkeit) und/oder zur Überprüfung der Angaben vor Vertragsannahme erforderlich ist.

Die versicherte Person hat Ärzte, Krankenhäuser und sonstige Krankenanstalten sowie Pflegeheime, bei denen sie in Behandlung oder Pflege war oder sein wird, sowie Pflegepersonen, andere Personenversicherer, gesetzliche Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Behörden zu ermächtigen, uns auf Verlangen Auskunft zur Beurteilung des Versicherungsfalles und zur Überprüfung der Angaben vor Vertragsannahme zu erteilen. Hat die versicherte Person die Ermächtigung vor Abgabe der Vertragserklärung erteilt, wird sie vor Einholung einer solchen Auskunft von uns unterrichtet werden; die versicherte Person kann der Einholung einer solchen Auskunft unter Verwendung der bei Abgabe der Vertragserklärung erteilten Ermächtigung widersprechen. Im Übrigen kann die versicherte Person jederzeit verlangen, dass die Auskunftserhebung nur bei Einzeleinwilligung erfolgt. Entsteht durch die Erteilung einer Einzeleinwilligung ein besonderer Aufwand bei der Bearbeitung des Leistungsantrags, so können wir von der versicherten Person die hiermit verbundenen Kosten in angemessener Höhe erstattet verlangen. Hält sich die versicherte Person im Ausland auf, können wir verlangen, dass die erforderlichen ärztlichen Untersuchungen in Deutschland durchgeführt werden. In diesem Fall übernehmen wir die Untersuchungskosten sowie die vorher mit uns abgestimmten Reise- und Aufenthaltskosten. Mit unserer Zustimmung können die erforderlichen Untersuchungen auch außerhalb Deutschlands durchgeführt werden.

(3) Wir können vor jeder Renten- bzw. Kapitalzahlung ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass die versicherte Person noch lebt.

(4) Die versicherte Person ist aufgrund der allgemeinen gesetzlichen Schadenersatzpflicht verpflichtet, geeignete Hilfsmittel (z. B. Brillen oder Prothesen) zu verwenden und zumutbare Heilbehandlungen vorzunehmen, die eine wesentliche Besserung ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigung erwarten lassen. Zumutbar sind Heilbehandlungen, die gefahrlos sind und nicht mit besonderen Schmerzen verbunden sind. Operationen sehen wir nicht als zumutbar an.

(5) Der Anspruch auf Beitragsbefreiung und Rentenzahlung entsteht rückwirkend mit Ablauf des Monats, in dem die Erwerbsunfähigkeit eingetreten ist.

(6) Unsere Leistungen werden fällig, nachdem wir die Erhebungen abgeschlossen haben, die zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs unserer Leistungspflicht notwendig sind. Wenn Sie eine der genannten Pflichten nicht erfüllen, kann dies zur Folge haben, dass wir nicht feststellen können, ob oder in welchem Umfang wir leistungspflichtig sind. Eine Pflichtverletzung kann somit dazu führen, dass unsere Leistung nicht fällig wird.

(7) Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in 3 Jahren (vgl. § 195 BGB). Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, ist die Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem unsere Entscheidung dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

(8) Unsere Leistungen überweisen wir dem Empfangsberechtigten auf sein Konto auf das uns angegebene Konto. Bei Überweisungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums trägt der Empfangsberechtigte auch die damit verbundene Gefahr. Eine Auszahlung in anderer Weise, insbesondere in bar oder per Scheck, ist ausgeschlossen.

§ 10 Wie informieren wir Sie über unsere Leistungsprüfung und wann geben wir eine Erklärung über unsere Leistungspflicht ab?

(1) Nach Prüfung der uns eingereichten sowie der von uns beigezogenen Unterlagen erklären wir, ob wir eine Leistungspflicht anerkennen. Auf die Möglichkeit eines zeitlich befristeten Anerkenntnisses verzichten wir ausdrücklich.

(2) Während der Prüfung Ihres Anspruchs auf Leistungen werden wir Sie monatlich über den Stand der Bearbeitung informieren. Innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Eingang der gemäß § 9 erforderlichen Unterlagen werden wir

- Ihnen mitteilen, ob wir unsere Leistungspflicht anerkennen oder
- Sie über erforderliche weitere Prüfungsschritte bzw. fehlende Unterlagen informieren.

§ 11 Was gilt nach Anerkennung der Erwerbsunfähigkeit?

Nachprüfung

(1) Nach Anerkennung oder Feststellung unserer Leistungspflicht sind wir berechtigt, das Fortbestehen der Erwerbsunfähigkeit und ihren Grad oder die Pflegebedürftigkeit nachzuprüfen. Dabei können wir erneut prüfen, ob die versicherte Person eine andere Tätigkeit im Sinne von § 2 ausübt, wobei auch Tätigkeiten zu berücksichtigen sind, die die versicherte Person aufgrund neu erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten ausübt.

(2) Zur Nachprüfung können wir auf unsere Kosten jederzeit sachdienliche Auskünfte und einmal jährlich umfassende Untersuchungen der versicherten Person durch von uns zu beauftragende Ärzte verlangen. Die Bestimmungen des § 9 Absatz 2 und 3 gelten entsprechend.

Mitteilungspflicht

(3) Sie müssen uns unverzüglich mitteilen, wenn sich die Erwerbsunfähigkeit oder die Pflegebedürftigkeit mindern oder wegfallen oder eine berufliche Tätigkeit wieder aufgenommen wird bzw. sich ändert.

Leistungsfreiheit

(4) Wir sind leistungsfrei, wenn wir feststellen, dass die in § 1 und § 2 genannten Voraussetzungen der Leistungspflicht entfallen sind und wir Ihnen diese Veränderung in Textform darlegen. Unsere Leistungen können wir mit Ablauf des dritten Monats nach Zugang unserer Erklärung bei Ihnen einstellen. Ab diesem Zeitpunkt müssen Sie auch die Beiträge wieder zahlen.

§ 12 Was gilt bei einer Verletzung der Mitwirkungspflichten im Rahmen der Nachprüfung?

Solange eine Mitwirkungspflicht nach § 9 oder § 11 von Ihnen, der versicherten Person oder dem Anspruchserhebenden vorsätzlich nicht erfüllt wird, leisten wir nicht. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Mitwirkungspflicht sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Beides gilt nur, wenn wir durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolgen hingewiesen haben.

Weisen Sie nach, dass die Mitwirkungspflicht nicht grob fahrlässig verletzt worden ist, bleibt unsere Leistungspflicht bestehen.

Die Ansprüche bleiben auch bestehen, soweit Sie uns nachweisen, dass die Verletzung ohne Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ist. Das gilt nicht, wenn die Mitwirkungspflicht arglistig verletzt wird.

Wenn die Mitwirkungspflicht später erfüllt wird, sind wir ab Beginn des laufenden Monats nach Maßgabe dieser Bedingungen zur Leistung verpflichtet.

§ 13 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?

Der Versicherungsschein in Papierform stellt eine Urkunde dar.

Den Inhaber der Urkunde können wir als berechtigt ansehen, über die Rechte aus dem Versicherungsvertrag zu verfügen, insbesondere Leistungen in Empfang zu nehmen. Wir können aber verlangen, dass uns der Inhaber der Urkunde seine Berechtigung nachweist.

§ 14 Wer erhält die Leistung?

(1) Als unser Versicherungsnehmer können Sie bestimmen, wer die Leistung (Ewerbsunfähigkeits-Rente) erhält. Wenn Sie keine Bestimmung treffen, leisten wir an Sie.

Bezugsberechtigung

(2) Sie können uns widerruflich oder unwiderruflich eine andere Person benennen, die die Leistung erhalten soll (Bezugsberechtigter).

Wenn Sie ein Bezugsrecht **widerruflich** bestimmen, erwirbt der Bezugsberechtigte das Recht auf die Leistung erst mit dem Eintritt des Versicherungsfalles (Ewerbsunfähigkeit). Bis zur jeweiligen Fälligkeit können Sie das Bezugsrecht jederzeit widerrufen.

Sie können ausdrücklich bestimmen, dass der Bezugsberechtigte sofort und **unwiderruflich** das Recht auf die Leistung erhält. Sobald uns Ihre Erklärung zugegangen ist, kann dieses Bezugsrecht nur noch mit Zustimmung des unwiderruflich Bezugsberechtigten geändert werden.

Anzeige

(3) Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechts (Absatz 2) sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns vom bisherigen Berechtigten in Textform angezeigt worden sind. Der bisherige Berechtigte ist im Regelfall Sie als unser Versicherungsnehmer. Es können aber auch andere Personen sein, sofern Sie bereits zuvor Verfügungen (z. B. unwiderrufliche Bezugsberechtigung) getroffen haben.

Beitragszahlung und Kosten

§ 15 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?

(1) Die Beiträge zu Ihrem Vertrag können Sie je nach Vereinbarung monatlich, viertel-, halbjährlich oder jährlich zahlen.

(2) Den ersten Beitrag müssen Sie nach Abschluss des Vertrages zahlen, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) werden jeweils zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode fällig. Die Versicherungsperiode umfasst bei Jahreszahlung ein Jahr, ansonsten entsprechend der Zahlungsweise einen Monat, ein Vierteljahr bzw. ein halbes Jahr.

(3) Sie haben den Beitrag rechtzeitig gezahlt, wenn Sie bis zum Fälligkeitstag (Absatz 2) alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Wenn die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart wurde, gilt die Zahlung in folgendem Fall als rechtzeitig:

- Der Beitrag konnte am Fälligkeitstag eingezogen werden und
- Sie haben einer berechtigten Einziehung nicht widersprochen.

Konnten wir den fälligen Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht einziehen, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer Zahlungsaufforderung erfolgt. Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

(4) Sie müssen die Beiträge auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten zahlen.

(5) Bei Fälligkeit einer Leistung werden wir etwaige Beitragsrückstände verrechnen.

§ 16 Wie werden die Kosten Ihres Vertrages verrechnet?

(1) Mit Ihrem Vertrag sind Kosten verbunden. Diese sind in Ihren Beitrag einkalkuliert. Es handelt sich um Abschluss- und Vertriebskosten sowie übrige Kosten. Zu den Abschluss- und Vertriebskosten gehören insbesondere die Kosten für die Antragsprüfung und Ausfertigung der Vertragsunterlagen, Sachaufwendungen, die im Zusammenhang mit der Antragsbearbeitung stehen, sowie Werbeaufwendungen. Zu den übrigen Kosten gehören insbesondere die Verwaltungskosten. Die Höhe der einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten sowie der übrigen Kosten und der darin enthaltenen Verwaltungskosten können Sie dem Produktinformationsblatt sowie der Verbraucherinformation entnehmen.

(2) Die Abschluss- und Vertriebskosten werden während der gesamten vertraglich vereinbarten Beitragszahlungsdauer verteilt und aus den laufenden Beiträgen getilgt. Das Verrechnungsverfahren nach § 4 der Deckungsrückstellungsverordnung wird für Ihren Versicherungsvertrag nicht angewendet.

(3) Sofern auf Ihren Wunsch eine Vertragsänderung vorgenommen werden soll, können wir dies von der Zahlung einer Gebühr abhängig machen, wenn wir zur Durchführung weder gesetzlich noch bedingungsgemäß verpflichtet sind.

§ 17 Können die Beiträge erhöht werden?

Die von uns angegebenen Tarifbeiträge sind für die gesamte Vertragsdauer garantiert und können von uns nicht erhöht werden, da wir auf eine tarifliche Beitragsanpassungsklausel verzichten. Lediglich im Rahmen der gesetzlichen Schutzvorschrift des § 163 VVG können die Beiträge in besonderen Fällen, die nicht nur die Hannoversche Lebensversicherung AG betreffen (z. B. Epidemie), heraufgesetzt werden, und auch nur dann, wenn ein unabhängiger Treuhänder dem zustimmt.

§ 18 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

Erster Beitrag

(1) Wenn Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir – solange die Zahlung nicht bewirkt ist – vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall können wir von Ihnen die Kosten für ärztliche Untersuchungen im Rahmen einer Gesundheitsprüfung verlangen. Wir sind nicht zum Rücktritt berechtigt, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.

(2) Ist der erste Beitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Dies gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Unsere Leistungspflicht bleibt jedoch bestehen, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie das Ausbleiben der Zahlung nicht zu vertreten haben.

Folgebeitrag

(3) Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, können wir Ihnen auf Ihre Kosten in Textform eine Zahlungsfrist setzen. Die Zahlungsfrist muss mindestens 2 Wochen betragen.

(4) Für einen Versicherungsfall, der nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist eintritt, entfällt oder vermindert sich der Versicherungsschutz, wenn Sie sich bei Eintritt des Versicherungsfalles noch mit der Zahlung in Verzug befinden. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

(5) Nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn Sie sich noch immer mit den Beiträgen, Zinsen oder Kosten in Verzug befinden. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben. Wir können die Kündigung bereits mit der Fristsetzung erklären. Sie wird dann automatisch mit Ablauf der Frist wirksam, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt noch immer mit der Zahlung in Verzug sind. Auf diese Rechtsfolge müssen wir Sie ebenfalls hinweisen.

(6) Sie können den angeforderten Betrag auch dann noch nachzahlen, wenn unsere Kündigung wirksam geworden ist. Nachzahlen können Sie nur

- innerhalb eines Monats nach der Kündigung
- oder, wenn die Kündigung bereits mit der Fristsetzung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf.

Zahlen Sie innerhalb dieses Zeitraums, wird die Kündigung unwirksam und der Vertrag besteht fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Zahlung eintreten, besteht kein oder nur ein verminderter Versicherungsschutz.

§ 19 Wie können Sie Ihre Beiträge befristet aussetzen (Stundung)?

(1) Sie können eine zinslose Stundung oder Teilstundung für die Dauer von bis zu 12 Monaten (bei mehrmaliger Stundung insgesamt 24 Monate) beantragen.

Folgende Voraussetzungen müssen dafür erfüllt sein:

- vor der ersten Stundung muss der Vertrag mindestens 3 Jahre (bei der Tarif-Option S in der Zielphase) bestanden haben
- vor jeder Stundung muss das Beitragskonto ausgeglichen sein

Eine Stundung ist ausgeschlossen während der letzten 5 Vertragsjahre.

(2) Die gestundeten Beiträge müssen mit Ablauf des Stundungszeitraums nachgezahlt werden. Auf Wunsch kann (mit unserer Zustimmung) vereinbart werden, dass Sie die gestundeten Beiträge in einem Zeitraum von bis zu 12 Monaten in Raten neben den laufenden Beiträgen nachzahlen oder ggf. durch eine Vertragsänderung (z. B. durch Verrechnung mit dem Deckungskapital) tilgen.

(3) Haben Sie Leistungen beantragt, müssen Sie bis zur Entscheidung über die Leistungspflicht die Beiträge in voller Höhe weiter entrichten; wir werden diese jedoch bei Anerkennung der Leistungspflicht zurückzahlen. Wenn Sie es wünschen, werden wir Ihnen die künftig fälligen Beiträge bis zur endgültigen Entscheidung über die Leistungspflicht zinslos stunden. Wird endgültig festgestellt, dass unsere Leistungspflicht nicht besteht, gilt die Regelung in Absatz 2.

Kündigung und Beitragsfreistellung

§ 20 Wann können Sie Ihren Vertrag kündigen oder beitragsfrei stellen?

Kündigung

(1) Sie können Ihre Erwerbsunfähigkeitsversicherung ganz oder teilweise jederzeit zum Schluss des laufenden Monats in Textform kündigen.

(2) Mit der Kündigung wandelt sich die Versicherung in eine beitragsfreie Versicherung mit herabgesetzter Rente um. Bei einer teilweisen Kündigung wird der Vertrag mit vermindertem Beitrag und herabgesetzter Rente fortgeführt. Sowohl bei vollständiger als auch bei teilweiser Kündigung wird ein Auszahlungsbetrag

nach Absatz 3 – sofern vorhanden – nur fällig und der Vertrag erlischt, wenn die jährliche Mindestrente in Höhe von 600 Euro nicht erreicht wird.

(3) Das aus Ihrer Versicherung für die Bildung des Rückkaufswerts zur Verfügung stehende Deckungskapital mindert sich um einen Abzug von 30% des Deckungskapitals. Bei Versicherungen mit Starter-Variante beträgt der Abzug in der Startphase 100% und in der Zielphase 30% des Deckungskapitals. Wir bilden das Deckungskapital aus den Beitragsteilen, die wir nicht für die Kosten und das Risiko der Erwerbsunfähigkeit benötigen. Das bei der Berechnung des Rückkaufswerts zugrunde liegende Deckungskapital wird auf Basis des Beitrags ohne Berücksichtigung der Überschussbeteiligung ermittelt.

Der Abzug ist zulässig, wenn er angemessen ist. Dies ist im Zweifel von uns nachzuweisen. Wir halten den Abzug aus nachfolgenden Gründen für angemessen:

- Mit dem Abzug werden die von Ihnen nicht gezahlten Beitragsteile im Deckungskapital ausgeglichen.
- Die Veränderung der Risikolage des verbleibenden Versichertenbestandes wird ausgeglichen.
- Es wird ein Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital vorgenommen.

Wenn Sie uns nachweisen, dass der aufgrund Ihrer Kündigung von uns vorgenommene Abzug wesentlich niedriger liegen muss, wird er entsprechend herabgesetzt. Wenn Sie uns nachweisen, dass der Abzug überhaupt nicht gerechtfertigt ist, entfällt er.

Nähere Informationen zur beitragsfreien Jahresrente und dem Auszahlungsbetrag bei Kündigung können Sie der in der Anlage zum Versicherungsschein abgedruckten Übersicht der Rückkaufswerte entnehmen.

Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung

(4) Unter Beachtung der in Absatz 1 genannten Termine können Sie die vollständige Befreiung von der Beitragszahlungspflicht für Ihre Erwerbsunfähigkeitsversicherung in Textform beantragen. Die versicherte Jahresrente wird auf eine beitragsfreie Rente herabgesetzt, die nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik errechnet wird (§ 165 Absatz 2 VVG). Der Vertrag wird beitragsfrei nur dann weitergeführt, wenn die jährliche beitragsfreie Rente die Mindestrente gemäß Absatz 2 erreicht. Andernfalls wird der Auszahlungsbetrag nach Absatz 3 fällig und der Vertrag erlischt. Der beitragsfreie Vertrag erhält keine Überschussbeteiligung.

(5) Eine Fortführung der Versicherung unter teilweiser Befreiung von der Beitragszahlungspflicht ist ebenfalls möglich, jedoch nur, wenn die verbleibende jährliche beitragspflichtige Rente die Mindestrente gemäß Absatz 2 erreicht. Andernfalls wird der Auszahlungsbetrag nach Absatz 3 fällig und der Vertrag erlischt.

(6) Bei einem vollständig oder teilweise beitragsfrei gestellten Vertrag können Sie innerhalb von 2 Jahren die Beitragszahlung ohne Gesundheitsprüfung zu den bei Vertragsabschluss gültigen Rechnungsgrundlagen fortsetzen. Voraussetzung ist, dass zum Zeitpunkt der Wiederinkraftsetzung der Versicherungsfall noch nicht eingetreten ist und die verbleibende Beitragszahlungsdauer noch mindestens ein Jahr beträgt. Der Versicherungsvertrag wird mit der Beitragshöhe, wie sie vor der Beitragsfreistellung vereinbart war, wieder in Kraft gesetzt. Der Versicherungsschutz ist aufgrund der während der beitragsfreien Zeit nicht gezahlten Beiträge geringer als vor der Beitragsfreistellung. Sie können den Versicherungsvertrag ebenso mit dem Versicherungsschutz, wie er vor der Beitragsfreistellung bestanden hat, wieder in Kraft setzen, wenn der zu zahlende Beitrag ab der Wiederinkraftsetzung entsprechend erhöht wird. Der erhöhte Beitrag wird nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechnet. Die Wiederinkraftsetzung wird gebührenfrei durchgeführt.

Nachteile

(7) Kündigung und Befreiung von der Pflicht zur Beitragszahlung Ihres Vertrages können für Sie mit Nachteilen verbunden sein. In der Anfangszeit Ihres Vertrages stehen nur geringe Mittel für die Bildung einer beitragsfreien Rente zur Verfügung. Auch in den Folgejahren stehen wegen der benötigten Risikobeiträge gemessen an den gezahlten Beiträgen keine oder nur geringe Mittel für die Bildung einer beitragsfreien Rente zur Verfügung.

Überschussbeteiligung

§ 21 Wie werden Sie an den von uns erwirtschafteten Überschüssen beteiligt?

(1) Sie erhalten gemäß § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) eine Überschussbeteiligung. Diese umfasst eine Beteiligung an den Überschüssen und an den ggfs. vorhandenen Bewertungsreserven. Die Überschüsse und die Bewertungsreserven ermitteln wir nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und veröffentlichen sie jährlich im Geschäftsbericht.

Wir erläutern Ihnen,

- wie wir die Überschussbeteiligung für die Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit ermitteln (Absatz 2),
- wie die Überschussbeteiligung Ihres konkreten Vertrags erfolgt (Absatz 3) und
- warum wir die Höhe der Überschussbeteiligung nicht garantieren können (Absatz 4).

Wie ermitteln wir die Überschussbeteiligung für die Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit?

(2) Dazu erklären wir Ihnen

- aus welchen Quellen die Überschüsse stammen (a),
- wie wir mit diesen Überschüssen verfahren (b) und
- wie Bewertungsreserven entstehen und wir diese zuordnen (c).

Ansprüche auf eine bestimmte Höhe der Beteiligung Ihres Vertrages an den Überschüssen und den Bewertungsreserven ergeben sich hieraus noch nicht.

a) Überschüsse können aus 3 verschiedenen Quellen entstehen:

- den Kapitalerträgen (aa),
- dem Risikoergebnis (bb) und
- dem übrigen Ergebnis (cc).

Wir beteiligen unsere Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit an diesen Überschüssen gemäß der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere der Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (Mindestzuführungsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung.

(aa) Kapitalerträge

Von den Nettoerträgen der nach dieser Verordnung maßgeblichen Kapitalanlagen erhalten die Versicherungsnehmer insgesamt mindestens den dort genannten prozentualen Anteil. In der derzeitigen Fassung der Mindestzuführungsverordnung sind grundsätzlich 90 % vorgeschrieben. Aus diesem Betrag werden zunächst die Mittel entnommen, die für die garantierten Leistungen benötigt werden. Die verbleibenden Mittel verwenden wir für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer. Die Beiträge einer Erwerbsunfähigkeitsversicherung sind allerdings so kalkuliert, wie sie zur Deckung des Erwerbsunfähigkeitsrisikos und der Kosten benötigt werden. Es stehen daher vor Eintritt einer Erwerbsunfähigkeit keine oder allenfalls geringfügige Beträge zur Verfügung, um Kapital zu bilden, aus dem Kapitalerträge entstehen können.

(bb) Risikoergebnis

In der Erwerbsunfähigkeitsversicherung ist der wichtigste Einflussfaktor auf die Überschüsse vor Eintritt einer Erwerbsunfähigkeit die Entwicklung des versicher-

ten Risikos (Erwerbsunfähigkeitsrisiko). Überschüsse entstehen, wenn die Aufwendungen für das Erwerbsunfähigkeitsrisiko sich günstiger entwickeln als bei der Tariffkalkulation zugrunde gelegt. In diesem Fall müssen wir weniger Renten als ursprünglich angenommen zahlen und können daher die Versicherungsnehmer an dem entstehenden Risikoergebnis beteiligen. An diesen Überschüssen werden die Versicherungsnehmer nach der derzeitigen Fassung der Mindestzuführungsverordnung grundsätzlich zu mindestens 90 % beteiligt.

(cc) Übriges Ergebnis

Am übrigen Ergebnis werden die Versicherungsnehmer nach der derzeitigen Fassung der Mindestzuführungsverordnung grundsätzlich zu mindestens 50 % beteiligt. Überschüsse aus dem übrigen Ergebnis können beispielsweise entstehen, wenn

- die Kosten niedriger sind als bei der Tariffkalkulation angenommen,
- wir andere Einnahmen als aus dem Versicherungsgeschäft haben, z. B. Erträge aus Dienstleistungen, die wir für andere Unternehmen erbringen.

b) Die auf die Versicherungsnehmer entfallenden Überschüsse führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu.

Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung dient dazu, Schwankungen der Überschüsse auszugleichen. Sie darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. Nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können wir hiervon nach § 140 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) abweichen. Dies dürfen wir, soweit die Rückstellung für Beitragsrückerstattung nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt. Nach der derzeitigen Fassung des § 140 VAG können wir im Interesse der versicherten Personen die Rückstellung für Beitragsrückerstattung heranziehen, um:

- einen drohenden Notstand abzuwenden,
- unvorhersehbare Verluste aus den überschussberechtigten Verträgen auszugleichen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind, oder
- die Deckungsrückstellung zu erhöhen, wenn die Rechnungsgrundlagen auf Grund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen. Eine Deckungsrückstellung bilden wir, um zu jedem Zeitpunkt den Versicherungsschutz gewährleisten zu können. Die Deckungsrückstellung wird nach § 88 VAG und § 341e und § 341f HGB sowie den dazu erlassenen Rechtsverordnungen berechnet.

Wenn wir die Rückstellung für Beitragsrückerstattung zum Verlustausgleich oder zur Erhöhung der Deckungsrückstellung heranziehen, belasten wir die Versichertenbestände verursachungsorientiert.

c) Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert über dem Buchwert liegt. Wir teilen Ihrem Vertrag Bewertungsreserven gemäß der jeweils geltenden gesetzlichen Regelung zu. Derzeit sieht § 153 Absatz 3 VVG eine Beteiligung in Höhe der Hälfte der zugeordneten Bewertungsreserven vor. Aufsichtsrechtliche Regelungen können dazu führen, dass die Beteiligung an den Bewertungsreserven ganz oder teilweise entfällt. Die Höhe der Bewertungsreserven wird monatlich neu an den Bewertungsstichtagen ermittelt. Der Bewertungsstichtag liegt höchstens 2 Monate vor dem Fälligkeitstermin. Im Rahmen der Festsetzung der Überschussbeteiligung werden alljährlich die Bewertungsstichtage festgelegt und in unserem Geschäftsbericht, den Sie bei uns anfordern können, veröffentlicht.

Die verteilungsfähigen Bewertungsreserven werden den Verträgen nach einem in zeitlicher sowie in betragsmäßiger Hinsicht verursachungsorientierten Verfahren (Absatz 3) anteilig rechnerisch zugeordnet.

Für die Beteiligung an den Bewertungsreserven kann jährlich im Rahmen der Überschussdeklaration eine von der tatsächlichen Höhe der Bewertungsreserven unabhängige Mindest-Beteiligung (Sockelbeteiligung) festgelegt werden. Ist die der einzelnen Versicherung tatsächlich zustehende Beteiligung an den Bewertungsreserven höher als die Sockelbeteiligung, wird der übersteigende Teil zusätzlich zur Sockelbeteiligung ausgezahlt.

Wie erfolgt die Überschussbeteiligung Ihres Vertrages?

(3) a) Wir haben gleichartige Versicherungen (z. B. Rentenversicherung, Risikoversicherung) zu Bestandsgruppen zusammengefasst. Bestandsgruppen bilden wir, um die Unterschiede bei den versicherten Risiken zu berücksichtigen. Die Überschüsse verteilen wir auf die einzelnen Bestandsgruppen nach einem verursachungsorientierten Verfahren und zwar in dem Maß, wie die Bestandsgruppen zur Entstehung von Überschüssen beigetragen haben. Hat eine Bestandsgruppe nicht zur Entstehung von Überschüssen beigetragen, bekommt sie keine Überschüsse zugewiesen. Ihre Versicherung gehört zur Bestandsgruppe I der Berufsunfähigkeitsversicherungen.

Die Mittel für die Überschussanteile werden der Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen. Die Höhe der Überschussanteilsätze legen wir jedes Jahr fest. Wir veröffentlichen die Überschussanteilsätze in unserem Geschäftsbericht. Diesen können Sie bei uns anfordern.

b) Im Einzelnen gilt für die Überschussbeteiligung Ihrer Erwerbsunfähigkeitsversicherung:

aa) Die Versicherungen erhalten in der Anwartschaftszeit (Zeit bis zum Eintritt unserer Leistungspflicht) Jahresgewinnanteile. Endet die Anwartschaftszeit unterjährig, wird der Jahresgewinnanteil entsprechend zeitanteilig gekürzt. Versicherungen, die beitragsfrei gestellt worden sind, sind nicht überschussberechtig. Der Jahresgewinnanteil wird vorschüssig in Prozent des fälligen Beitrages festgesetzt. Er wird als **Sofortgutschrift** (anteilige Verrechnung bei jeder Beitragsfälligkeit) gewährt.

bb) Ist die versicherte Person nicht erwerbsunfähig geworden, so kann bei Ablauf der Versicherungsdauer ein **Schlussbonus** in Prozent der Beitragssumme gewährt werden, dessen Höhe vom Beitrag und von der Versicherungsdauer abhängig ist. Erlischt die Versicherung vorher, so kann ein Schlussbonus in verminderter Höhe gewährt werden, wenn die Versicherung mindestens 2 Jahre gedauert hat und die versicherte Person nicht erwerbsunfähig geworden ist.

cc) Ist dagegen die Leistungspflicht eingetreten und erbringen wir Versicherungsleistungen, so erhält die Versicherung einen Jahresgewinnanteil in Prozent des gewinnberechtigten Deckungskapitals. Die Jahresgewinnanteile werden dann zur Erhöhung der Versicherungsleistung verwendet. Entfällt der Anspruch auf Leistungen vor dem Ablauftermin, fallen die im Leistungsbezug erfolgten Erhöhungen der Versicherungsleistung weg.

c) Familienrabatt (Tarif E2)

Voraussetzung für den Familienrabatt ist, dass bei Vertragsschluss nachweislich

- mindestens ein leibliches oder adoptiertes, nicht volljähriges Kind im gleichen Haushalt lebt wie die versicherte Person

und die versicherte Person

- in einer Ehe oder
- in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft oder
- in einer eheähnlichen Gemeinschaft mit identischem Wohnsitz (Nachweis durch Personalausweis / Meldebescheinigung erforderlich)

zusammenlebt.

Werden diese Voraussetzungen für den Familienrabatt innerhalb der ersten 12 Monate nach Versicherungsbeginn erfüllt und wird uns dies unverzüglich mitgeteilt, wird der Familienrabatt auch rückwirkend gewährt.

Für einen Tarif mit Familienrabatt wird eine eigenständige Sofortgutschrift nach b) aa) deklariert.

d) Für die Beteiligung an **Bewertungsreserven** gilt Folgendes:

aa) Wir zahlen bei Vertragsbeendigung (durch Ablauf, Tod oder Kündigung) den zuge teilten Anteil an den Bewertungsreserven aus.

bb) In der Zeit des Rentenbezugs sind Sie nicht an den Bewertungsreserven beteiligt.

(4) Warum können wir die Höhe der Überschussbeteiligung nicht garantieren?

Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab, die nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar sind. Wichtigster Einflussfaktor ist die Entwicklung des Erwerbsunfähigkeitsrisikos. Aber auch die Entwicklung des Kapitalmarkts und der Kosten ist von Bedeutung. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden. Sie kann auch Null Euro betragen. Ansprüche auf eine bestimmte Höhe der Beteiligung Ihres Vertrages an den Überschüssen und den Bewertungsreserven bestehen nicht.

Sonstige Vertragsbestimmungen

§ 22 Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens?

Eine Änderung Ihrer Postanschrift oder Ihres Namens müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Anderenfalls können für Sie Nachteile entstehen. Wir sind berechtigt, eine an Sie zu richtende Willenserklärung (z. B. eine Mahnung) mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift zu senden. In diesem Fall gilt unsere Erklärung 3 Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen. Dies gilt auch, wenn Sie den Vertrag für Ihren Gewerbebetrieb abgeschlossen und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben.

§ 23 Welche weiteren Mitteilungspflichten haben Sie?

(1) Sofern wir aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Meldung von Informationen und Daten zu Ihrem Vertrag verpflichtet sind, müssen Sie uns die hierfür notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen

- bei Vertragsabschluss,
- bei Änderung nach Vertragsabschluss oder
- auf Nachfrage

unverzüglich zur Verfügung stellen. Sie sind auch zur Mitwirkung verpflichtet, soweit der Status dritter Personen, die Rechte an ihrem Vertrag haben, für Datenerhebungen und Meldungen maßgeblich ist.

(2) Notwendige Informationen im Sinne von Absatz 1 sind beispielsweise Umstände, die für die Beurteilung

- Ihrer persönlichen steuerlichen Ansässigkeit,
 - der steuerlichen Ansässigkeit dritter Personen, die Rechte an ihrem Vertrag haben,
 - der steuerlichen Ansässigkeit des Leistungsempfängers,
 - der Eigenschaft als politisch exponierte Person oder
 - nach dem Geldwäschegesetz (GWG)
- maßgebend sein können.

Dazu zählen insbesondere die deutsche oder ausländische(n) Steueridentifikationsnummer(n), das Geburtsdatum, der Geburtsort und der Wohnsitz.

(3) Falls Sie uns die notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, gilt Folgendes: Bei einer entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung melden wir Ihre Vertragsdaten an die zuständigen in- oder ausländischen Steuerbehörden. Dies gilt auch dann, wenn ggf. keine steuerliche Ansässigkeit im Ausland besteht.

(4) Eine Verletzung Ihrer Auskunftspflichten gemäß den Absätzen 1 und 2 kann dazu führen, dass wir unsere Leistung nicht zahlen. Dies gilt solange, bis Sie uns die für die Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt haben.

§ 24 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

§ 25 Welches Gericht ist im Streitfall zuständig?

(1) Klagen aus dem Versicherungsvertrag **gegen uns** können Sie im Gerichtsbezirk unseres Sitzes Hannover oder im Gerichtsbezirk Ihres Wohnsitzes bzw. Ihres gewöhnlichen Aufenthaltes (nur bei natürlichen Personen) erheben.

(2) Klagen aus dem Versicherungsvertrag **gegen Sie** müssen wir bei dem Gericht Ihres Wohnsitzes bzw. Ihres gewöhnlichen Aufenthaltes erheben. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht nach dem Sitz der Niederlassung.

(3) Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz, sind die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland zuständig.

§ 26 Was gilt bei Sanktionen und Embargos?

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

§ 27 Können Dritte auf Ihre Versicherung zugreifen?

Ansprüche aus dieser Versicherung können nicht abgetreten oder verpfändet werden.

§ 28 Wie können Sie eine Verbraucherschutzorganisation in die Leistungsprüfung einbeziehen?

(1) Beabsichtigen wir nach Prüfung der uns eingereichten und von uns beigezogenen Unterlagen den Leistungsantrag gemäß § 10 Absatz 1 abzulehnen, informieren wir unter Darlegung unserer Gründe zuvor denjenigen, der Anspruch auf die Versicherungsleistung erhebt. Dadurch geben wir ihm Gelegenheit, eine der folgenden Verbraucherschutzorganisationen (VSO)

- Verbraucherzentralen, die in der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. organisiert sind,
- Versicherungsberater, die im Bundesverband der Versicherungsberater e.V. organisiert sind,

zur Überprüfung unserer vorläufigen Auffassung einzuschalten, wenn die versicherte Person die VSO zuvor aus Gründen des Datenschutzes schriftlich bevollmächtigt hat. Im Rahmen der erteilten Vollmacht dürfen dann für die Leistungsprüfung relevante Daten und Unterlagen (z. B. der formelle Leistungsantrag, Arztberichte, Gutachten) an die VSO weitergeleitet werden. Wir übernehmen 75% der nachgewiesenen Kosten der VSO, höchstens jedoch 500 Euro. Die VSO kann innerhalb von einem Monat eine Stellungnahme abgeben. Vor einer endgültigen Entscheidung gem. § 10 Absatz 1 werden wir mögliche Bedenken oder Anregungen der VSO in unsere Entscheidungsfindung einbeziehen.

(2) Das in Absatz 1 genannte Recht steht Ihnen auch zu, wenn wir beabsichtigen, gemäß § 11 Absatz 4 im Rahmen eines Nachprüfungsverfahrens unsere anerkannten Leistungen einzustellen oder herabzusetzen.

(3) Bei Ablehnung eines Leistungsantrages wegen Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht gelten folgende Abweichungen gegenüber Absatz 1: Die fristgebundene Ablehnungserklärung (z. B. Rücktritt vom Vertrag) stellen wir mit sofortiger Rechtswirkung dem Anspruchsteller zu. Dieser ist dann berechtigt, eine der in Absatz 1 genannten Verbraucherschutzorganisationen (VSO) zur Überprüfung unserer getroffenen Entscheidung einzuschalten. Die VSO kann innerhalb von einem Monat eine Stellungnahme abgeben. Wir werden dann überprüfen, ob wir im Hinblick auf vorgetragene Bedenken oder Anregungen die Wirkung unserer getroffenen Entscheidung gegebenenfalls abändern. Im Falle einer solchen Abänderung übernehmen wir 75 % der nachgewiesenen Kosten der VSO, höchstens jedoch 125 Euro.

§ 29 Was gilt bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen?

Sollte aufgrund höchstrichterlicher Entscheidung oder bestandskräftigen Verwaltungsakts eine Bestimmung in den Versicherungsbedingungen unwirksam sein, wird dadurch die Geltung der übrigen Bestimmungen in Versicherungsbedingungen und vertraglichen Vereinbarungen nicht berührt.

Nur in diesen Fällen kann eine Bedingungsanpassung nach § 164 VVG erfolgen.

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DEN VORLÄUFIGEN VERSICHERUNGSSCHUTZ / VV21

Inhalt

- § 1 Was ist vorläufig versichert?
- § 2 Unter welchen Voraussetzungen besteht vorläufiger Versicherungsschutz?
- § 3 Wann beginnt und endet der vorläufige Versicherungsschutz?
- § 4 In welchen Fällen ist der vorläufige Versicherungsschutz ausgeschlossen?

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,
mit den nachfolgenden Bedingungen wenden wir uns an Sie als Antragsteller und künftigen Versicherungsnehmer.

§ 1 Was ist vorläufig versichert?

Risikoversicherung

(1) Vorläufiger Versicherungsschutz in der Risikoversicherung besteht für den Tod der versicherten Person infolge eines Unfalls, der während der Dauer des vorläufigen Versicherungsschutzes eingetreten ist. Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

(2) Der vorläufige Versicherungsschutz erstreckt sich auf die für den Todesfall beantragte Versicherungssumme aus der Risikoversicherung. Aufgrund des vorläufigen Versicherungsschutzes zahlen wir die beantragte Versicherungssumme. Wir zahlen jedoch nur einen Höchstbetrag, auch wenn Sie höhere Leistungen beantragt haben. Der Höchstbetrag beträgt beim Basis-Tarif 100.000 Euro, beim Plus-Tarif 150.000 Euro und beim Exklusiv-Tarif 200.000 Euro. Diese Begrenzung gilt auch dann, wenn mehrere Anträge auf das Leben derselben Person bei uns gestellt worden sind.

Berufsunfähigkeits- und Erwerbsunfähigkeitsversicherung

(3) Vorläufiger Versicherungsschutz in der Berufsunfähigkeits- bzw. Erwerbsunfähigkeitsversicherung besteht für bedingungsgemäße Berufsunfähigkeit bzw. Erwerbsunfähigkeit, die während der Dauer des vorläufigen Versicherungsschutzes als unmittelbare Folge eines Unfalls eingetreten ist. Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsbeschädigung erleidet. Haben zur Herbeiführung der Berufsunfähigkeit bzw. Erwerbsunfähigkeit neben dem Unfallereignis Krankheiten oder Gebrechen zu mindestens 25 Prozent mitgewirkt, so vermindert sich unsere Leistung entsprechend dem Anteil der Mitwirkung.

- (4) Der vorläufige Versicherungsschutz erstreckt sich auf
- die Zahlung einer Berufsunfähigkeits- bzw. Erwerbsunfähigkeitsrente in Höhe der beantragten Rente (jedoch höchstens 1.000 Euro monatlich), wenn uns die Berufsunfähigkeit bzw. Erwerbsunfähigkeit innerhalb von einem Monat seit ihrem Eintritt angezeigt worden ist,
 - die Leistung aus der Beitragsbefreiung für die beantragte Versicherungssumme (jedoch höchstens 100.000 Euro), wenn die Versicherung zu Stande gekommen ist und solange sie nicht weggefallen ist.

In jedem Falle enden die Leistungen aus der Versicherung spätestens mit dem Ablauf der für die Versicherung beantragten Versicherungsdauer.

§ 2 Unter welchen Voraussetzungen besteht vorläufiger Versicherungsschutz?

Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist Voraussetzung für den vorläufigen Versicherungsschutz, dass

- a) der beantragte Versicherungsbeginn nicht später als 2 Monate nach der Unterzeichnung des Antrags liegt;
- b) uns eine Ermächtigung zum Beitragseinzug erteilt worden ist;

§ 5 Was kostet Sie der vorläufige Versicherungsschutz?

§ 6 Wie ist das Verhältnis zur beantragten Versicherung und wer erhält die Leistungen aus dem vorläufigen Versicherungsschutz?

- c) Sie das Zustandekommen der beantragten Versicherung nicht von einer besonderen Bedingung abhängig gemacht haben;
- d) Ihr Antrag nicht von den von uns gebotenen Tarifen und Bedingungen abweicht;
- e) die versicherte Person bei Unterzeichnung des Antrags das 15. Lebensjahr schon und das 69. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- f) frühere Anträge der versicherten Person von uns nicht abgelehnt, nicht zurückgestellt wurden oder nicht zu erschwerten Bedingungen (Mehrbeitrag oder Ausschluss-Klausel) zu Stande gekommen wären;
- g) frühere Verträge durch uns nicht wegen Nichtzahlung oder Zahlungsrückständen gekündigt wurden;
- h) wir bei früheren Verträgen keinen Rücktritt bzw. keine Anfechtung erklärt haben.

§ 3 Wann beginnt und endet der vorläufige Versicherungsschutz?

(1) Der vorläufige Versicherungsschutz beginnt mit dem Tag, an dem Ihr vollständig ausgefüllter Antrag bei uns eingeht.

- (2) Der vorläufige Versicherungsschutz endet, wenn
- a) zwei Monate nach Unterzeichnung des Antrags vergangen sind;
 - b) der Versicherungsschutz aus der beantragten Versicherung begonnen hat;
 - c) Sie Ihren Antrag angefochten oder zurückgenommen haben;
 - d) Sie von Ihrem Widerrufsrecht nach § 8 VVG Gebrauch gemacht haben;
 - e) Sie einer Ihnen gemäß § 5 Abs. 1 und 2 VVG mitgeteilten Abweichung des Versicherungsscheins von Ihrem Antrag widersprochen haben;
 - f) der Einzug des Einlösungsbeitrages aus von Ihnen zu vertretenden Gründen nicht möglich war oder dem Einzug widersprochen worden ist, sofern wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben;
 - g) wir Ihren Antrag abgelehnt oder zurückgestellt haben;
 - h) Sie den Vertrag über die Versicherung oder einen weiteren Vertrag über den vorläufigen Versicherungsschutz mit einem anderen Versicherer schließen. Über den Vertragsschluss mit einem anderen Versicherer haben Sie uns unverzüglich zu informieren.

§ 4 In welchen Fällen ist der vorläufige Versicherungsschutz ausgeschlossen?

Unsere Leistungspflicht entfällt

- a) bei Unfällen, für die Erkrankungen, Beschwerden oder Gesundheitsstörungen mitursächlich waren, nach denen im Antrag gefragt wurde und von denen die versicherte Person bei Unterzeichnung Kenntnis hatte; dies gilt auch, wenn diese im Antrag angegeben wurden,
- b) bei Unfällen der versicherten Person in unmittelbarem und mittelbarem Zusammenhang mit kriegesischen Ereignissen oder inneren Unruhen, soweit die versicherte Person auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat,
- c) bei Unfällen der versicherten Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit dem vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemi-

schen Waffen oder dem vorsätzlichen Einsatz oder der vorsätzlichen Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen, sofern der Einsatz oder das Freisetzen darauf gerichtet sind, das Leben einer Vielzahl von Personen zu gefährden,

d) bei Unfällen durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese auf Trunkenheit beruhen, sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder solche Krampfanfälle, die den ganzen Körper des Versicherten ergreifen. Wir werden jedoch leisten, wenn diese Störungen oder Anfälle durch ein unter diesen Versicherungsschutz fallendes Unfallereignis verursacht waren,

e) bei Unfällen, die dem Versicherten dadurch zustoßen, dass er vorsätzlich eine Straftat ausführt oder versucht,

f) bei Unfällen des Versicherten bei der Benutzung von Luftfahrzeugen (Fluggeräten) ohne Motor, Motorseglern, Ultraleichtflugzeugen und Raumfahrzeugen sowie beim Fallschirmspringen; als Luftfahrzeugführer oder als sonstiges Besatzungsmitglied eines Luftfahrzeuges; bei einer mit Hilfe eines Luftfahrzeuges auszuübenden beruflichen Tätigkeit,

g) bei Unfällen, die dem Versicherten dadurch zustoßen, dass er sich als Fahrer, Beifahrer oder Insasse eines Motorfahrzeuges an Fahrtveranstaltungen einschließlich der dazugehörigen Übungsfahrten beteiligt, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt,

h) bei Unfällen, die unmittelbar oder mittelbar durch Kernenergie verursacht sind,

i) bei Gesundheitsschädigungen durch Strahlen. Wir werden jedoch leisten, wenn es sich um Folgen eines unter diesen Versicherungsschutz fallenden Unfallereignisses handelt,

j) bei Gesundheitsschädigungen durch Heilmaßnahmen oder Eingriffe, die der Versicherte an seinem Körper vornimmt oder vornehmen lässt. Wir werden jedoch leisten, wenn die Eingriffe oder Heilmaßnahmen, auch strahlendiagnostische und -therapeutische, durch einen unter diesen Versicherungsschutz fallenden Unfall veranlasst waren,

k) bei Infektionen. Wir werden jedoch leisten, wenn die Krankheitserreger durch eine unter diesen Versicherungsschutz fallende Unfallverletzung in den Körper gelangt sind. Nicht als Unfallverletzungen gelten dabei Haut- oder Schleimhautverletzungen, die als solche geringfügig sind und durch die Krankheitserreger sofort oder später in den Körper gelangen; für Tollwut und Wundstarrkrampf entfällt diese Einschränkung. Für Infektionen, die durch Heilmaßnahmen verursacht sind, gilt § 4 j Satz 2 entsprechend,

l) bei Vergiftungen infolge Einnahme fester oder flüssiger Stoffe durch den Schlund. Wir werden jedoch leisten, wenn es sich um Folgen eines unter diesen Versicherungsschutz fallenden Unfallereignisses handelt,

m) bei Unfällen infolge psychischer Reaktionen, gleichgültig, wodurch diese verursacht sind,

n) bei Selbsttötung, und zwar auch dann, wenn der Versicherte die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen hat. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn jener Zustand durch ein unter diesen Versicherungsschutz fallendes Unfallereignis hervorgerufen wurde.

§ 5 Was kostet Sie der vorläufige Versicherungsschutz?

Für den vorläufigen Versicherungsschutz erheben wir keinen gesonderten Beitrag.

§ 6 Wie ist das Verhältnis zur beantragten Versicherung und wer erhält die Leistungen aus dem vorläufigen Versicherungsschutz?

(1) Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, finden die Bedingungen für die beantragte Versicherung Anwendung. Dies gilt insbesondere für die dort enthaltenen Einschränkungen und Ausschlüsse. Eine Überschussbeteiligung erfolgt jedoch nicht.

(2) Haben Sie im Antrag ein Bezugsrecht festgelegt, gilt dieses auch für die Leistungen aus dem vorläufigen Versicherungsschutz.

STEUERN UND LEBENSVERSICHERUNG

STEUERINFORMATION EINKOMMENSABSICHERUNG / STE04/17

I. Private Berufs-/ Erwerbsunfähigkeitsversicherung

A. Versicherungsteuer

Beiträge zu Lebensversicherungen sind von der Versicherungsteuer befreit (§ 4 Nr. 5 VersStG).

B. Einkommensteuer

Die Beiträge zu Berufsunfähigkeits- und Erwerbsunfähigkeitsversicherungen sind neben anderen Vorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben abzugsfähig. Der für solche Aufwendungen maßgebliche Höchstbetrag beträgt 2.800 Euro je Steuerpflichtigen, sofern er Aufwendungen zu einer Krankenversicherung in vollem Umfang allein tragen muss. Andernfalls reduziert sich der Höchstbetrag auf 1.900 Euro (insbesondere für in der gesetzlichen Krankenversicherung Pflichtversicherte, in der Familienversicherung Mitversicherte, Beamte, privat Versicherte, denen der Arbeitgeber einen steuerfreien Zuschuss zahlt).

Renten aus Berufsunfähigkeits- und Erwerbsunfähigkeitsversicherungen sind als zeitlich begrenzte Leibrente mit ihrem Ertragsanteil (§ 55 EStDV) zu versteuern.

Einmalige Kapitalzahlungen sind einkommensteuerfrei.

C. Erbschaft- und Schenkungsteuer

Die Ansprüche oder Leistungen unterliegen der Erbschaft- und Schenkungsteuer, wenn sie aufgrund einer Schenkung des Versicherungsnehmers oder bei dessen Tod als Erwerb von Todes wegen (z.B. aufgrund eines Bezugsrechts oder als Teil des Nachlasses) erworben werden.

Zu versteuern sind Versicherungsleistungen, wenn sie – bei „Erwerb von Todes wegen“ zusammen mit dem übrigen Erbe – folgende Freibeträge des § 16 ErbStG übersteigen:

500.000 Euro für Ehegatten/Lebenspartner und 400.000 Euro für Kinder (Steuerklasse I), für weiter entfernte Verwandte gelten geringere Freibeträge.

Außerdem stehen Ehegatten/Lebenspartnern und Kindern bei „Erwerb von Todes wegen“ besondere Freibeträge zu. Unter Ehegatten/Lebenspartnern beträgt dieser 256.000 Euro. Er wird allerdings um den Kapitalwert erbschaftsteuerfreier Versorgungsbezüge (z.B. Witwen- oder Witwerrente) gekürzt. Der Versorgungsfreibetrag für Kinder (bis 27 Jahre) ist altersabhängig und reicht von 10.300 Euro bis 52.000 Euro.

D. Meldepflichten

Gesetzliche Vorschriften erfordern Meldungen unsererseits u.a. bei

- Bezug von Rentenzahlungen
- Übertragungen der Versicherungsnehmereigenschaft
- Abtretungen an ausländische Kreditinstitute
- Auszahlungen an andere Personen als den Versicherungsnehmer
- Steuerpflicht im Ausland

II. Betriebliche Berufs-/ Erwerbsunfähigkeitsversicherung

A. Versicherungsteuer

Beiträge zu Lebensversicherungen sind von der Versicherungsteuer befreit (§ 4 Nr.5 VersStG).

B. Einkommensteuer

Die Beiträge zu betrieblichen Berufsunfähigkeits- und Erwerbsunfähigkeitsversicherungen sind beim Arbeitgeber als Betriebsausgaben abzugsfähig.

Leistungen sind als Betriebseinnahmen zu erfassen, soweit sie dem Arbeitgeber zustehen.

Alle Angaben sind nach bestem Wissen und Gewissen erfolgt. Eine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit kann nicht übernommen werden. Für weitergehende Informationswünsche wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater.
Stand: Januar 2017

es bedeuten:

- | | |
|---------|--|
| ErbStG | = Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz |
| EStDV | = Einkommensteuer-Durchführungsverordnung |
| VersStG | = Versicherungsteuergesetz |

